

Lokal Anzeiger



Region Dresden – Excellence for business

**Kindergartenzeit ade,
jetzt lernst du das ABC.
Stolz wirst du den Ranzen tragen
und neugierig so manches fragen.**
(unbekannter Verfasser)

**Wir wünschen allen
Schulanfängern einen tollen Start
und eine schöne Schulzeit!**



Freitag, den
14. August 2020
30. JAHRGANG
NUMMER 8

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
ab Seite 29.

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch	geschlossen
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen)

Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag
im Monat 15.00 - 18.00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 13.

Ortsvorsteher Meusegast

Hans-Jürgen Woldrich, 035027 5810

hans@woldrich-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872

ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dohna

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99
info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister	03529 563610
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit	03529 563611
Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst	03529 563621
Personal	03529 563625
Personalabrechnung	03529 563642

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter	03529 563620
Gewerbe/Ordnungswidrigkeiten	03529 563622
Außendienst Ordnungsamt/Marktfestsetzung	03529 563623
Brandschutz/Verkehrsrecht	03529 563624
Widerspruchsstelle/Vergabestelle (VOL)	03529 563657
Einwohnermeldeamt I	03529 563640
Standesamt/Wahlen	03529 563641
Einwohnermeldeamt II	03529 563642
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement	03529 563660
Stadtplanung/Tiefbau	03529 563661
Hochbau/Bauunterhaltung	03529 563663
Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung	03529 563664

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiterin	03529 563650
Haushalt	03529 563651
Allgemeine Finanzwirtschaft	03529 563655
Steuern/Inventuren	03529 563653
Projektstelle Doppik	03529 563659
Kosten- und Leistungsrechnung	03529 563657
Leiterin Kasse und Vollstreckung	03529 563658
Kasse I	03529 563654
Kasse II	03529 563656
Vollstreckung/Anlagenbuchhaltung	03529 563652

Fachbereich Soziales

Archiv	03529 563615
Kindertagesstätten Dohna	03529 563631
Kindertagesstätten Müglitztal/Kindertagespflege	03529 563632
Bibliothek	03529 563633
Museum/Veranstaltungen	03529 563634
Grundschule	03529 5636770
Oberschule	03529 5636760
Kinderhaus „Bummi“ Dohna	03529 5636700
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen	03529 5636710
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs	03529 5636720
Kinderhort Dohna	03529 5636730
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße	03529 5636735

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasser- servorhersagen im Internet:

www.umwelt.sachsen.de

www.hochwasserzentrum.sachsen.de

mdr-Video-Text ab Seite 530

Sprachansage Hochwasserwarnungen
und aktuelle Messwerte:

0351 79994-100

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewärtn Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Karin Thiele, OT Borthen, Burgstädtler Straße 30a, 01809 Dohna,

Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,

E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Service Nummern

Störungsdienst für Strom-, Gas- und Wasserversorgung

ENSO Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

ENSO Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

ENSO Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

ENSO Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

Polizei

Telefon 110

Polizeiposten Heidenau 03529 56120

Polizeirevier Pirna 03501 5190

Giftnotruf

Telefon 0361 730730

Abwasserpumpwerke für Dohna

(bei Störungen außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung bitte
direkt anrufen)

Herr Kraschewski 035027 62349, 0172 2820765

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971

80600, Fax: 035971 806099, info@zvww.de, www.zvww.de

Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bitte die
ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser

Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 0351 48127406

Die Johanniter - Besuchsdienst

0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der
Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661
oder unter

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

Quartiervermittlung

Tourismusverein Heidenau und Umgebung e. V.

Bahnhofstr. 8, 01809 Heidenau

Telefon 03529 511015, Fax 03529 522619

E-Mail: tourismusverein-heidenau@t-online.de

www.heidenau-tourist.de

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE)

0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt

03501 513427

Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

SB Gewerbe/Ordnungswidrigkeiten

03529 563622

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Ralf Müller

03529 563610

SB Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates vom 01.07.2020

089/12/2020	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dohna - Feuerwehrsatzung -.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	14	14	0	0	0
090/12/2020	Der Stadtrat berät und beschließt die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dohna in der als Anlage beigefügten Form.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	14	14	0	0	0

Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates vom 29.07.2020

091/12/2020	Der Stadtrat berät und beschließt in einer Personalangelegenheit.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	14	14	0	0	0
092/12/2020	Der Stadtrat berät und beschließt in einer Personalangelegenheit.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	14	13	0	1	0
093/12/2020	Der Stadtrat berät und beschließt in einer Personalangelegenheit.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	14	6	5	3	0
094/13/2020	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage* beigefügte Neufassung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Dohna.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	13	13	0	0	0
095/13/2020	Der Stadtrat berät und beschließt die Variante 1a des als Anlage* beigefügten Variantenvergleiches zur Gewerbeflächenausweisung in der Stadt Dohna.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	13	12	0	1	0
096/13/2020	Der Stadtrat Dohna berät und beschließt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beschlussfassung zu BV 0083/2020 die als Anlage* beigefügte Stellungnahme der Stadt Dohna zum Vorentwurf des B-Plan des ZV IPO, in der ein eigener Vorschlag gem. Variante 1a zur Gewerbeflächenausweisung im Areal A (Reppchenstr. II) enthalten ist. Der vom ZV IPO zu beauftragende Planer hat weitere Varianten zu prüfen und vorzustellen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	13	11	0	2	0
097/13/2020	Der Stadtrat Dohna berät und beschließt das Einholen des Benehmens mit dem Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ im Rahmen der Flächennutzungsplanung.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	13	13	0	0	0
098/13/2020	Der Stadtrat berät und beschließt die Genehmigung der Bauunterlagen mit Stand 14.07.2020 gemäß § 8 (2) Ziffer 4. der Hauptsatzung der Stadt Dohna zum Bauvorhaben „Erweiterungsneubau im Schulkomplex Grund- und Oberschule Dohna, Burgstraße 15, Flst. 612/30 Gem. Dohna“ und stimmt gemäß § 36 BauGB dem darauf basierenden Bauantrag zu. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.03.41, Maßnahme 100 000 01.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	13	13	0	0	0
099/13/2020	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Ersatzneubau Grundstückseinfriedung mittels Zaun, Burgstädtler Straße 57, Flst. 4/1 und 399 Gem. Borthen“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	13	13	0	0	0
100/13/2020	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Anbau eines Raumes an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus, Siedlung 15, Flst. 668/2 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	13	13	0	0	0

*Die Anlagen sind in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächsten Sitzungen des **Stadtrates** finden am **02.09.2020** und **07.10.2020** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Verwaltungsausschuss

Beschlüsse der 7. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 22.07.2020

VA 08/06/2020	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 EUR an die Musikschule Sächsische Schweiz e. V. für das Kalenderjahr 2020.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0
VA 09/07/2020	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt die Annahme der Spende Nr. 3 lt. Anlagenliste „Geldspenden 2019/2020“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **23.09.2020** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Technischer Ausschuss

Beschlüsse der 8. Sitzung des Technischen Ausschusses am 14.07.2020

TA 30/08/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt die Vergabe der Bauleistung Los 02 - Abriss Teil 1 Kornhaus - für das Bauvorhaben „Neubau Interkommunalen Bauhof“ an die Firma LLB GmbH, Lockwitzgrund 29b in 01257 Dresden gemäß geprüftem Nebenangebot vom 25.06.2020. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 11.13.03.39, Maßnahme: 10000001					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0
TA 31/06/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt die Genehmigung der Bauunterlagen mit Stand vom 03.07.2020 gemäß § 8 (2) Ziffer 4. der Hauptsatzung der Stadt Dohna zum Bauvorhaben „Neubau Interkommunalen Bauhof, Am Robisch 14 in 01809 Dohna und stimmt gemäß § 36 BauBG dem darauf basierenden Bauantrag zu. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.03.39, Maßnahme 10000001.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	6	0	1	0
TA 32/06/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Kronenhügel III“, Flst. 704/22, Gem. Dohna, Sedlitzer Weg 6 hier: textliche Festsetzungen Ziffer 4, Anstrich 4 „Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen [...] zulässig.“ - beantragt: Errichtung eines Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, gemäß Antrag vom 18.06.2020 zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **15.09.2020** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet am **14.09.2020 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet am **14.09.2020 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Satzungen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dohna - Feuerwehrsatzung

Stadt Dohna
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Präambel

Abschnitt I - Aufbau der Feuerwehr

- § 1 Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung/Aussetzen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Alters- und Ehrenabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder

Abschnitt II - Stadtfeuerwehr

- § 9 Organe der Stadtfeuerwehr
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 12 Stadtwehrleitung

Abschnitt III - Ortsfeuerwehren

- § 13 Organe der Ortsfeuerwehr
- § 14 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr
- § 15 Ortsfeuerwehrausschuss
- § 16 Leitung der Ortsfeuerwehr
- § 17 Funktionsträger
- § 18 Schriftführer der Stadt- und Ortsfeuerwehren

Abschnitt IV - Wahlen in der Feuerwehr

- § 19 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 20 Wahlen in der Stadtfeuerwehr
- § 21 Wahlen in den Ortsfeuerwehren

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 22 Dienstanweisungen
- § 23 Datenschutz
- § 24 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Gemäß Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Dohna hat am 01.07.2020 auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), mit Beschluss Nr.: 089/12/2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Aufbau der Feuerwehr

§ 1

Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Dohna (Stadtfeuerwehr) ist als Einrichtung der Stadt Dohna eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:

Name der Ortsfeuerwehr	Standort
Ortsfeuerwehr Dohna	Antonstraße 9a
Ortsfeuerwehr Borthen-Röhrsdorf	OT Röhrsdorf, Hauptstraße 24
Ortsfeuerwehr Gorknitz	OT Gorknitz, Gorknitzer Straße 27a
Ortsfeuerwehr Meusegast	OT Meusegast, Am Ziegenrücken 11

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Dohna“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils zugefügt wird.

(3) Neben den aktiven Abteilungen können in der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dohna“ folgende Gliederungen gebildet werden:

- Jugendfeuerwehren,
- Alters- und Ehrenabteilungen.

(4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Dohna obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortswehren dem Ortswehrleiter sowie seinem Stellvertreter.

(5) Die Feuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes „Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“.

(6) Die Sollstärke der aktiven Abteilungen in den Ortswehren richtet sich nach der aktuellen Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Dohna.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei Unfällen, der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe des § 23 SächsBRKKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen (z.B. Hochwasser, Stromausfälle, Sturm etc.) heranziehen. Dabei dürfen die Pflichtaufgaben aus Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt entsprechend § 18 SächsBRKKG.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an der Ausbildung und Einsätzen
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

(3) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung.

(4) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKKG sein. Diese Überprüfung erfolgt durch die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung.

(5) Aufnahmegesuche sind mit einem Passbild, welches nicht älter als 6 Monate ist, schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Zur Aufnahme ist ein Führungszeugnis notwendig. Das Führungszeugnis ist in der Verwaltung (SB Feuerwehrwesen) abzugeben. Entsprechend erfolgt durch die Verwaltung die Prüfung nach § 61 StGB sowie die datenschutzrechtliche Archivierung. Die Kosten für das einfache Führungszeugnis trägt die Stadt Dohna. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Aufnahme von Personen, die unter Betreuung oder vorläufige Vormundschaft gestellt sind,

ist nur mit Zustimmung des Betreuers oder des Vormunds möglich. Über die Aufnahme in die aktive Abteilung entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss nach Stellungnahme des Ortswehrleiters durch Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist als Verwaltungsakt schriftlich mitzuteilen. Bestandteil des Verwaltungsaktes ist eine Begründung zur Entscheidungsfindung.

(7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis sowie Dienst- und Einsatzkleidung.

(8) Neuaufnahmen in die aktive Abteilung der Feuerwehr sowie Übernahme aus der Jugendabteilung erfolgen grundsätzlich mit dem Dienstgrad Feuerwehranwärter. Wechselt ein Angehöriger aus einer anderen freiwilligen Feuerwehr in die Feuerwehr der Stadt Dohna oder geht eine Doppelmitgliedschaft ein, so bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten. Wechselt ein Angehöriger einer anderen öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr im Sinne des SächsBRKG in die Feuerwehr der Stadt Dohna, wird sein bisheriger Dienstgrad übernommen.

§ 4

Beendigung/Aussetzen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
- aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die ihn für einen absehbaren Zeitraum an der Ausübung des Feuerwehrdienstes hindern und bei denen bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ruhen abzusehen ist, dass ihm nach Wegfall der Gründe eine aktive Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr wieder möglich sein wird. Für diesen Zeitraum ruhen alle Rechte und Pflichten im Sinne dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht den Dienstjahren in der Feuerwehr angerechnet.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen schriftlich den Austritt erklären.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger, der begründet langfristig für den aktiven Dienst und Einsätzen nicht zur Verfügung steht (z. Bsp. Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt) hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist eine Entlassung des Feuerwehrangehörigen auch ohne Antrag möglich.

(5) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere:

- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche oder andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Ausschluss aus der Feuerwehr kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

Dem betroffenen Kameraden ist im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Sachverhalt zu geben.

(6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sowie der aktiven Angehörigen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 und den §§ 61 - 63 SächsBRKG.

(2) Die Angehörigen der aktiven Stadtfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der aktiven Ortsfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(3) Die Stadt Dohna hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Mit Erreichen des Regelrentenalters ist der Feuerwehrangehörige verpflichtet, seine Diensttauglichkeit anhand einer gesundheitlichen Selbsteinschätzung nachzuweisen.

(5) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Geräte- und Jugendfeuerwehrwart und ihre Stellvertreter und Angehörige der Feuerwehr im Einsatz, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Satzung der Stadt Dohna über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dohna, in der aktuellen Fassung festgelegten Beträge.

(6) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Dohna Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(7) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- an Dienst und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten und den Datenschutz einzuhalten.

(8) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
- die Herabsetzung des Dienstgrades dem Bürgermeister vorzuschlagen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen. Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(10) Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die der Erlangung und dem Erhalt der Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE dienen, werden von der Stadt Dohna zusätzlich zu den Kosten für die allgemeinen Feuerwehrauglichkeitsuntersuchungen getragen.

(11) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten kostenlos alkoholfreie Getränke sowie spätestens nach 4 Stunden Einsatz (gilt ab Alarmierung) und zu Einsatzübungen Verpflegung. Die Bereitstellung erfolgt durch die Stadtverwaltung Dohna.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehren können jeweils eine eigene Jugendfeuerwehr bilden. Die Jugendfeuerwehr trägt den Namen „Feuerwehr Stadt Dohna“ mit dem Zusatz „Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr“. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Stadtwehrleiter ist die Bildung einer Jugendfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.

Derzeit gibt es die:

- Feuerwehr der Stadt Dohna, Jugendfeuerwehr Borthen-Röhrsdorf,
- Feuerwehr der Stadt Dohna, Jugendfeuerwehr Dohna.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(3) Über Aufnahme und Beendigung entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- der/die Personensorgeberechtigte/n seine/ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerruft/en.

Eine gleichwertige parallele Mitgliedschaft in Jugendfeuerwehr und aktiver Abteilung ist möglich.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter unterstehen den Festlegungen der jeweiligen Ortswehrleitung am Standort der Jugendfeuerwehr. Die Mitglieder der jeweiligen Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart und bis zu 2 Stellvertreter aus den des durch den zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vorgeschlagenen Kameraden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss umgehend vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich bzw. bei Abberufung, sind vom Stadtwehrleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Jugendfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Stadtwehrleiter einen Angehörigen der Ortswehr als Jugendfeuerwehrwart oder Stellvertreter kommissarisch ein. Der Feuerwehrausschuss ist darüber zu informieren. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart und seine bis zu 2 Stellvertreter sind geeignete Angehörige der aktiven Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Feuerwehr Dohna. Sie müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und den entsprechenden Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach FwDV 2 und die Qualifikation als Truppführer mit Erfolg abgeschlossen haben. Der Ortswehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen zulassen.

(7) Die Jugendfeuerwehrwarte bzw. deren Stellvertreter haben nach den Regelungen des § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zu handeln.

(8) Jugendfeuerwehrwarte, Stellvertreter und Ausbilder in der Jugendfeuerwehr haben vor Aufnahme der Tätigkeit sowie im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes aktuelles Führungszeugnis der Verwaltung vorzulegen. Entsprechend erfolgt durch die Verwaltung die Prüfung nach § 61 StGB sowie die datenschutzrechtliche Archivierung in der Verwaltung. Die Überwachung der Frist obliegt der Verwaltung (SB Feuerwehrwesen). Die Kosten für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Stadt Dohna.

(9) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich einen Jugendsprecher aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die Ortsfeuerwehren können jeweils eine eigene Alters- und Ehrenabteilung bilden. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Stadtwehrleiter ist dies schriftlich anzuzeigen.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dohna bei Überlassung der Dienstkleidung und Beibehaltung des Dienstgrades übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann:

- nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses auf Antrag des Angehörigen, welcher 25 Jahre aktiven Dienst vollendet hat, diesen aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung versetzen;
- auf Antrag des Ortsfeuerwehrausschusses Angehörige der Ortswehren in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufzunehmen, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben;
- auf Antrag eine frühere Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen, wenn eine dauernde Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vorliegt. Ein entsprechendes ärztliches Attest kann eingefordert werden;
- auf Antrag im Einzelfall, mit Einvernehmen des Stadtfeuerwehrausschusses, Angehörigen der Einsatzabteilung den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für Sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet;
- auf Antrag im Einzelfall Angehörige der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung aufnehmen, wenn sie in Folge eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden;

(4) Die Alters- und Ehrenabteilungen unterstehen den Festlegungen der jeweiligen Ortswehrleitung am Standort der Abteilung.

§ 8 Ehrenmitglieder und Förderer der Feuerwehren

(1) Der Bürgermeister der Stadt Dohna kann verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dohna oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, für die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Dohna ernennen.

(2) Die Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft sind vom jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss dem Stadtfeuerwehrausschuss vorzulegen. Der Stadtfeuerwehrausschuss entscheidet über die Vorschläge und gibt dem Bürgermeister eine Empfehlung zur Ernennung mit einer Begründung.

(3) Ehrenmitglieder werden von der Ortsfeuerwehr betreut, aus der der Vorschlag zur Ernennung des Ehrenmitgliedes kam. Ehrenmitglieder oder Förderer der Feuerwehr dürfen als Gäste an der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr teilnehmen.

Abschnitt II - Stadtfeuerwehr

§ 9 Organe der Stadtfeuerwehr Dohna

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr
- der Stadtfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist aller 2 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der aktiven Abteilung und der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit des abgelaufenen Zeitraumes abzugeben. Der Bericht ist als Bestandteil der Niederschrift beizulegen.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Stadtfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Stadtfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit öffentlich gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn ein Kamerad der offenen Abstimmung widerspricht.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Die Stadtverwaltung hat für die Durchführung der Hauptversammlungen geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Ortsfeuerwehrversammlungen finden immer im Wechsel mit der Hauptversammlung statt.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und Jugendfeuerwehrwarten. Die Stellvertreter von Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und Jugendfeuerwehrwart dürfen beratend teilnehmen. Sollte der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter verhindert sein, ist in erster Linie der Gerätewart der Ortsfeuerwehr als Vertreter einzusetzen. Im Verhinderungsfall des Ortswehrleiters, seines Stellvertreters und des Gerätewartes besteht die Möglichkeit, einen Vertreter aus dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss zu entsenden. Das Stimmrecht geht im Verhinderungsfall an den jeweiligen Stellvertreter über.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister oder ein Beauftragter ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch dem Stadtwehrleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Der Stadtwehrleiter kann zu den Beratungen andere Angehörige der Feuerwehr hinzuziehen.

(7) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er fasst Beschlüsse

- zur Finanzplanung und Beschaffung von Ausrüstung,

- zur Dienst- und Einsatzplanung,
- zur Gliederung der Feuerwehr,
- deren Stärke und Ausrüstung,
- zur Aufnahme, den Ausschluss und der Entlassung von Mitgliedern der Stadtfeuerwehr.

Er entscheidet über Vorschläge, wie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Förderern der Feuerwehr. Er wirkt auf die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren der Stadt Dohna hin.

(8) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann rechtswidrige oder die Gleichheit der Ortsfeuerwehren verletzende Beschlüsse der Ortsfeuerwehrausschüsse aufheben.

§ 12 Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem

- Stadtwehrleiter,
- Stellvertreter des Stadtwehrleiters.

(2) Der Stadtwehrleiter ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr sowie Berater des Bürgermeisters und des Stadtrates in allen feuerwehrtechnischen und brandschutzmäßigen Angelegenheiten. Er hat die Möglichkeit, zu feuerwehrrelevanten Sachverhalten der Feuerwehr der Stadt Dohna, den Stadtrat zu informieren. Die Notwendigkeit ist beim Bürgermeister anzuzeigen.

Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter müssen die für die Funktion erforderliche Qualifikation als Zugführer und Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ aufweisen. Fehlende Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl, müssen innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden.

Der Stellvertreter unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben und vertritt den Stadtwehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten.

(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Dohna verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit der Stadt Dohna durch. Sie haben insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren zu bestätigen,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
- den Finanz- und Ausstattungsbedarf der Stadtfeuerwehr jährlich für das Folgejahr und die Investitionsmaßnahmen für die nächsten drei Jahre bis zum vorgegebenen Termin der Finanzverwaltung der Stadt Dohna zu melden,
- die Funkupdates und die Funkmeldeempfänger zu überwachen und zu koordinieren,
- die Alarm- und Ausrückeordnung zu aktualisieren,
- die Ausbildungen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie auf Landkreisebene und in den Ortsfeuerwehren zu koordinieren.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates abberufen werden.

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich bzw. bei Abberufung nach Absatz 4, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der

Bürgermeister einen Angehörigen der Stadtfeuerwehr als Stadtwehrlleiter oder Stellvertreter kommissarisch ein. Der Stadtrat ist darüber zu informieren. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Stadtwehrlleiter lädt die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zur Beratung ein. Er informiert über Mitteilungen und Aufgabenstellungen des Bürgermeisters, des Kreisbrandmeisters und des Kreisfeuerwehrverbandes e.V. Der Bürgermeister erhält ein Protokoll von jeder Beratung.

Abschnitt III - Ortsfeuerwehren

§ 13

Organe der Ortsfeuerwehr

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
- Ortsfeuerwehrausschuss,
- Leitung der Ortsfeuerwehr.

§ 14

Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrlleiters ist aller 2 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der aktiven Abteilung und der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrlleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr der abgelaufenen Jahre abzugeben. Die Hauptversammlung wählt den Wehrlleiter und seinen Stellvertreter der Ortsfeuerwehr sowie den Ortsfeuerwehrausschuss.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrlleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrlleiter und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 von Hundert der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach einer Pause innerhalb von 15 Minuten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Stadtwehrlleiter vorzulegen ist.

(5) In der Hauptversammlung werden auf Vorschlag des Ortswehrlleiters nach Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses und Prüfung durch den Stadtwehrlleiter Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen und Belobigungen der Angehörigen der Ortsfeuerwehr durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter vorgenommen.

§ 15

Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrlleitung. Vorsitzender des Ortsfeuerwehrausschusses ist der Ortswehrlleiter.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrlleiter, Gerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart, und den gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung. Ist der Stellvertreter des Ortswehrlleiters kein gewähltes Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses nimmt dieser ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Pro angefangener 5 Mitglieder der aktiven Abteilung kann ein weiteres Mitglied für den Ortsfeuerwehrausschuss gewählt werden. Der Stellvertreter des Ortswehrlleiters ist für den Ortsfeuerwehrausschuss wählbar.

(4) Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 11.

(5) Der Stadtwehrlleiter ist zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

(6) Der Ausschuss berät, auf Antrag des Jugendfeuerwehrwartes, über den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern. Die Empfehlung ist unverzüglich dem Stadtwehrlleiter zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Leitung der Ortsfeuerwehr besteht aus

- dem Ortswehrlleiter,
- dem Stellvertreter des Ortswehrlleiters.

Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrlleiter. Der Ortswehrlleiter und sein Stellvertreter müssen für die Funktion erforderliche Qualifikation als **Gruppenführer und Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“** aufweisen. Fehlende Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl müssen innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden. Der Stellvertreter unterstützt den Ortswehrlleiter bei der Lösung seiner Aufgaben und vertritt ihm bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten.

(2) Der Ortswehrlleiter, sein Stellvertreter und der Gerätewart der Ortsfeuerwehr haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Angehörigen der Ortsfeuerwehr als Ortswehrlleiter oder Stellvertreter kommissarisch ein. Der Stadtrat ist darüber zu informieren. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(3) Der Ortswehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- den Ausstattungs- und Finanzbedarf der Ortsfeuerwehr jährlich für das Folgejahr, die Investitionsmaßnahmen für die nächsten drei Jahre zum vorgegebenen Termin dem Stadtwehrlleiter zu melden,
- die Tätigkeit des Gerätewartes zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Stadtwehrlleiter unverzüglich mitzuteilen,
- die Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

(4) Der Bürgermeister kann dem Ortswehrlleiter über den Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben im Sinne des § 16 SächsBRKG übertragen.

(5) Der Ortswehrlleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, vom Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates, nach vorheriger Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, abberufen werden.

§ 17

Funktionsträger

(1) Funktionsträger der Ortsfeuerwehren sind die

- Zugführer,
- Gruppenführer,
- Gerätewarte.

Zu Funktionsträgern dürfen nur Mitglieder der Ortsfeuerwehr bestellt werden, die über die erforderlichen Qualifikationen für diese Aufgabe verfügen. Funktionsträger werden im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter bestellt und aberufen.

(2) Die Gerätestate haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

(3) Ernennungen von Funktionsträgern werden in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren vorgenommen, eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 18

Schriftführer der Stadt- und Ortsfeuerwehren

(1) Die Schriftführung für den Stadtfeuerwehrausschuss, der Beratungen der Stadtwehrleitung und Hauptversammlungen der Stadt- und Ortsfeuerwehr wird durch die Stadtverwaltung gewährleistet. Durch den zuständigen Bearbeiter werden Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und Stadtwehrleitung sowie über die Hauptversammlungen gefertigt.

(2) Der Schriftführer für den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses der Ortsfeuerwehr zu fertigen.

Abschnitt IV - Wahlen in der Feuerwehr

§ 19

Allgemeine Wahlgrundsätze

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Wahlvorschläge sind den jeweils Wahlberechtigten mindestens einen Monat vor der Wahl bekannt zu machen.

(2) Die Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen gewählt werden, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht.

(3) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt.

(4) Der Bürgermeister setzt einen Wahlleiter ein. Die Wahlberechtigten bestimmen mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer müssen weder Mitglieder der Feuerwehr noch wahlberechtigt sein.

(5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Briefwahl ist im 1. Wahlgang zulässig, wenn eine begründete Verhinderung nachgewiesen wird. Die amtlichen Unterlagen sind bei der Stadtverwaltung Dohna anzufordern.

(6) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet anstelle der Stichwahl ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

(8) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der Besetzung des letzten oder der letzten zu vergebenden Sitzen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Die Amtszeit beträgt für alle nach dieser Satzung durch Wahlen zu besetzenden Funktionen fünf Jahre. Für Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gilt die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl als Amtszeit. Die gewählten Kameraden sind unmittelbar nach der Wahl zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Eine Niederschrift über die Wahl ist durch den Wahlleiter und die Beisitzer zu unterzeichnen und unverzüglich nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 20

Wahlen in der Stadtfeuerwehr

(1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Hauptversammlung (§ 10 Absatz 1) in geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt werden kann nur wer der Stadtfeuerwehr Dohna aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erfüllt.

(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit auf Grundlage der Zustimmung des Stadtrates bestellt. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Gemeindeführer nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Stadtfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Stadtfeuerwehr für die Dauer der Wahlperiode ein.

§ 21

Wahlen in den Ortsfeuerwehren

(1) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr (§ 14 Absatz 1) gewählt.

(2) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat und über die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Ortsfeuerwehr, für die Dauer der Wahlperiode, ein.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 22

Dienstanweisungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, unter Hinzuziehung des Stadtwehrleiters Dienstanweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

§ 23

Datenschutz

(1) Die Feuerwehr verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (Sächs DSDG).

(2) Den Mitgliedern der Feuerwehr stehen die folgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

**§ 24
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die
 - Feuerwehrsatzung der Stadt Dohna vom 18.04.2007 (507/33/2007),
 - die Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Dohna vom 18.11.2008 (778/52/2008),
 - die Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Dohna vom 20.10.2010 (0288/2010)
 außer Kraft.

Dohna, 02.07.2020




Dr. Ralf Müller
 Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohna, 02.07.2020




Stadt Dohna
 Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dohna

Stadt Dohna
 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Inhaltsverzeichnis:

- Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch
- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr
- § 3 Höhe und Art der Entschädigung
- § 4 Einsatzentschädigung
- § 5 Verdienstausschlag
- § 6 Anerkennungen und Zuwendungen
- § 7 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel:

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und der §§ 62 und 63 des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), sowie der §§ 13, 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714), hat der Stadtrat der Stadt Dohna am 01.07.2020 mit Beschluss-Nr.: 090/12/2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagensatz und die Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dohna.

**§ 2
Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Dohna**

Gemäß § 63 Absatz 1 SächsBRKKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern und anderen Feuerwehrbediensteten, die regelmäßig über das übliche hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu.

- a) Stadtwehrlleiter
- b) stellvertretender Stadtwehrlleiter
- c) Ortswehrlleiter
- d) stellvertretender Ortswehrlleiter
- e) Jugendfeuerwehrwart
- f) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart
- g) Ausbilder Jugendfeuerwehr
- h) Gerätewart

**§ 3
Höhe und Art der Entschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 ist als monatlicher Pauschalbetrag, quartalsweise, im letzten Monat des Quartals zu zahlen.

Sie wird in folgender Höhe gezahlt:

Position	Monatliche Aufwandsentschädigung
a) Stadtwehrlleiter	150,00 EUR
b) stellvertretender Stadtwehrlleiter	110,00 EUR
c) Ortswehrlleiter	90,00 EUR
d) stellvertretender Ortswehrlleiter	60,00 EUR
e) Jugendfeuerwehrwart	60,00 EUR
f) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart (1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter)	40,00 EUR
g) Ausbilder Jugendfeuerwehr	20,00 EUR
h) Gerätewart	60,00 EUR

(2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Leiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadt- bzw. Ortswehrlleiter.

(3) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR je geleistete Ausbildungseinheit (45 Minuten).

(4) Aktive Atemschutzgeräteträger erhalten pro Jahr eine Entschädigung von 50 EUR.

(5) Kameraden, die an mindestens 50 Stunden Ausbildung pro Jahr teilnehmen haben, erhalten eine jährliche Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

(6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(7) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung seines Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(8) Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Funktionen durch eine Person, wird für die höhere Funktion eine Aufwandsentschädigung zu 100 Prozent und für jede weitere ausübende Funktion zu 50 Prozent gewährt.

(9) Bei mangelnder Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Stadtwehrleiter. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.

§ 4

Einsatzentschädigung

(1) Jeder Kamerad erhält:

- sofern er sich nach dem Alarm im Gerätehaus einfindet, pauschal **4,00 EUR**,
- sofern er darüber hinaus tatsächlich zum Einsatz ausrückt bis zu einer Einsatzdauer von 4 Stunden, pauschal **8,00 EUR**,
- sofern der Einsatz länger als 4 Stunden dauert, pauschal **16,00 EUR**.

(2) Die Pauschale gilt auch für Einsatzübungen, die durch den Stadtwehrleiter geplant und ausgelöst werden.

(3) Die Entschädigung nach § 3 Absätze 4 bis 5 und § 4 werden jeweils im Dezember eines jeden Jahres an die betreffenden Kameraden ausgezahlt. Stichtag ist **der 30.11.** des jeweiligen Jahres.

(4) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze verantwortlich.

§ 5

Zahlung von Verdienstaussfällen

(1) Für die Zeit des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

(2) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Stadt Dohna das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung zu erstatten.

(3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dohna, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungen in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihre Dienstherren.

(4) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dohna können auf Antrag von der Stadt Dohna Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens 24 EUR (Stand 2020), basierend auf den Festlegungen des § 14 Sächsische Feuerwehrverordnung in der aktuellen Fassung. Je Arbeitstag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Anerkennungen und Zuwendungen

(1) Die Würdigung von Alters- und Dienstjubiläen und besonderen Anerkennung von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dohna ist in einer Richtlinie durch den Stadtrat der Stadt Dohna geregelt.

(2) Die **Richtlinie zur Würdigung von Alter - und Dienstjubiläen sowie zur Anerkennung besonderer Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Dohna** ist entsprechend anzuwenden und wird Bestandteil der Satzung (Anlage 1)

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dohna tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.09.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Dohna, vom 22.09.2010, Beschluss-Nr.0279/2010
2. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dohna vom 17.12.2014, Beschluss-Nr. 0056/062014

Dohna, den 02.07.2020



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohna, 02.07.2020



Stadt Dohna
Bürgermeister



Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 11. September 2020

Nächster Redaktionsschluss
Montag, der 31. August 2020

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Schließtage Kindertageseinrichtungen/Hort

Bitte beachten Sie die Schließtage* der Kindertageseinrichtungen:

Kinderhaus Bummi:

28.08.2020

Kindergarten „Zwergenburg“:

28.08.2020

Kindergarten „Am Fuchsbau“:

27.08.2020 ab 14:00 Uhr

28.08.2020

(* Die vollständige Auflistung aller Schließtage 2020 in den Kindertageseinrichtungen/Hort erschien in der Ausgabe 12/2019.)

Bürgermeistersprechstunde September

Die nächsten Bürgermeistersprechstunden finden am **01.09.2020 und 29.09.2020** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt.

Wanderweg „Planetenweg“ gesperrt

Wegen Wasserbauarbeiten am rechtsseitigen Ufer der Müglitz in Weesenstein ist **vom 1.08.2020 bis 31.08.2020 der Wanderweg „Planetenweg“** vom Abzweig Köttewitzer Gründel bis Haltepunkt Weesenstein gesperrt. Umleitung erfolgt über Köttewitz.

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.: 15:00 – 18:00 Uhr

Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	035027 5773 0162 2861556 (Diensthandy)
Sekretariat	035027 5771
Fax	035027 5439
Gewerbe/Ordnungswidrigkeiten	03529 5636-22
Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24
Bauverwaltung	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63

Hochbau II	03529 5636-64
SB Kindertagesstätten/Jugend	
Müglitztal	03529 5636-32
Friedensrichter	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731,
E-Mail: wilisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333,
E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105,
E-Mail: go.koehler@t-online.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die nächste Sitzung des **Gemeinderates** findet am **16.09.2020 um 19:00 Uhr** im **Besprechungsraum des Gemeindeamts, Schulstraße 18 in Müglitztal OT Weesenstein** statt. Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Beschlüsse der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 15.07.2020

Beschluss: 11-1/2020

Der Gemeinderat berät und beschließt die Billigung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Siedlung OT Burkhardswalde“, bestehend aus der Satzung, dem Lageplan, der Begründung mit Stand vom 18.11.2019 sowie dem Baugrundgutachten des Ingenieurbüro Köbsch vom 19.09.2019

Auf der Grundlage dieses Entwurfes erfolgt die Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 11-2/2020

Der Gemeinderat berät und beschließt den Rahmenvertrag zur Speiseversorgung für die Grundschule Mühlbach, Neue Straße 5 im OT Mühlbach in 01809 Müglitztal und den Kindertageseinrichtungen „Spatzennest“ Maxener Str. 18a im OT Maxen, „Regenbogen“ Burkhardswalder Str. 16b im OT Burkhardswalde und „Schatzinsel“ Am Sportplatz 5 im OT Mühlbach in 01809 Müglitztal mit der Firma gourmetta restaurant GmbH & Co. KG, Meißner Str. 30, 01445 Radebeul bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 06.07.2020, zu verlängern.

Der Bürgermeister wird beauftragt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abzuschließen. Nach Abschluss der Vereinbarung sind umgehend die Kindertageseinrichtungen, die Grundschule und die Elternvertreter zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 11-3/2020

Der Gemeinderat berät und beschließt die Vergabe des Auftrages zur Digitalisierung in der Grundschule Mühlbach (Digitalpakt) an die Firma Dubrau GmbH, Muldinsel 1, 06800 Raguhn-Jeßnitz, gemäß dem Angebot vom 01.07.2020.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 11-4/2020

Der Gemeinderat berät und beschließt für das Jahr 2021 für die Kindertageseinrichtungen Schatzinsel Mühlbach, Spatzennest Maxen und Regenbogen Burkhardswalde folgende pädagogische Tage:

23.04.2021

01.10.2021

An diesen Tagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 11-5/2020

Der Gemeinderat berät und beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende.

Die Anlage kann im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Müglitztal eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Information des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal

Das Sekretariat der Gemeindeverwaltung Müglitztal bleibt vom 26.08.2020 bis 08.09.2020 geschlossen.

Bei **dringenden Anliegen** wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister Herr Neumann (**Telefonnummer 0162 2861556**) oder an das Sekretariat in der Stadt Dohna (**Telefon 03529563611**).

Die Bürgerfragestunde mit dem Bürgermeister findet regulär am 01.09.2020 und 08.09.2020 von 15 - 18 Uhr statt.

Das Sekretariat der Gemeinde Müglitztal ist ab Donnerstag, den 10.09.2020 zu den Sprechzeiten ab 08:30 Uhr wieder geöffnet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Michael Neumann
Bürgermeister

**Ruhezeiten Gartensparte**

Liebe Einwohner,
liebe Gärtner, lieber Gärtnerinnen,

in unserem Lokalanzeiger Nr. 7/2020 verwiesen wir auf die Polizeiverordnung der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal zum Thema Ruhezeiten. Anbei erhalten Sie als Ergänzung hierzu einen Auszug auf die 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), welche die Lärmbelästigung noch weiter einschränkt. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, sind die vorgegebenen Zeiten zu beachten.

Auszug:

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) § 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

(Zu diesen Geräten zählen Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler.)



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal,
Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gemeinde Müglitztal informiert über die Fertigstellung unten aufgeführter Maßnahme



**Wir fördern
kommunale
Investitionen**



**Brücken in die
Zukunft**

koordiniert durch das Sächsische
Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft

Diese Maßnahme wird gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Vorhabensträger: Gemeinde Müglitztal, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal, OT Weesenstein
Vorhabensort: Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Fördergegenstand:
Schulgebäudesanierung (VwV Invest Schule)

Maßnahme:

Erneuerung der Trinkwasserinstallation und der Warmwasserversorgung in der Grundschule Mühlbach

Die Gemeinde Müglitztal informiert über die Fertigstellung unten aufgeführter Maßnahme



**Brücken in die
Zukunft**

koordiniert durch das Sächsische
Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft

Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Vorhabensträger: Gemeinde Müglitztal, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal, OT Weesenstein
Vorhabensort: Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Maßnahme:

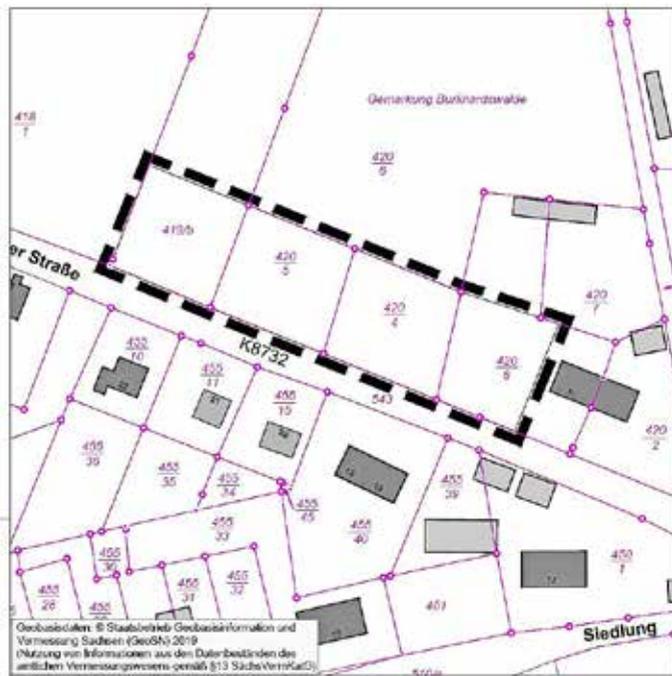
Komplettanierung bestehender Wasch- und WC-Räume einschließlich der Steigstränge Heizung und Abwasserfalleitungen in der Grundschule Mühlbach, 1. Bauabschnitt

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Siedlung OT Burkhardswalde“

Am 15.07.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal den Entwurf der Ergänzungssatzung „Siedlung OT Burkhardswalde“ bestehend aus der Satzung, dem Lageplan, der Begründung mit Stand vom 18.11.2019 sowie dem Baugrundgutachten des Ingenieurbüro Köbsch vom 19.09.2019 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 419b und 420/8 und 420/4 und 420/5 der Gemarkung Burkhardswalde mit einer Fläche von ca. 3.700 m².



Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Siedlung OT Burkhardswalde“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht

in der Zeit vom 24.08.2020 bis 25.09.2020

zu den folgenden Zeiten

Di. 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mi. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Fr. 8:30 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Dohna (Zimmer A 201), Am Markt 10/11, 01809 Dohna öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind unter folgenden Internetadressen abrufbar:

www.bauleitplanung.sachsen.de

www.gemeinde-mueglitztal.de

Die Umweltverbände werden von der öffentlichen Auslegung informiert.

Damit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung „Siedlung OT Burkhardswalde“ unberücksichtigt bleiben.

Müglitztal, 16.07.2020

Michael Neumann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal

Abfallentsorgung

Termine: lt. Abfallkalender ZAOE zur Annahme von

Mobile Schadstoffannahme.

20.08.2020

Maxen

14:30 - 15:00 Uhr

Maxener Str. 19,
Buswendeplatz

Burkhardswalde

16:00 - 17:00 Uhr

Burkhardswalder Str. 43,
Dorfplatz

21.08.2020

Röhrsdorf

15:30 - 16:00 Uhr

Am Landgut, Parkplatz
Sächsisch Böhmischer
Bauernmarkt

28.08.2020

Dohna

13:00 - 14:00 Uhr

Am Markt 3

Neues aus der Stadt Dohna

Kirchliche Nachrichten

Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532

Fam. Schilling - 03529 519756

E-Mail: info@dohna.feg.de

Homepage: www.dohna.feg.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10:00 Uhr - Gottesdienst und Kindertreff

Mittwoch 19:30 Uhr - Bibelgespräch

Freitag 19:00 Uhr - Jugendkreis mit der Baptistengemeinde
Heidenau in der Waldstr. 16

An jedem dritten Dienstag im Monat trifft sich der Frauenkreis, an jedem dritten Mittwoch die Männerrunde. Beide Veranstaltungen beginnen jeweils um 19:30 Uhr.

Gottesdienste in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf/Lockwitz

Unsere Gottesdienste vom 14.08.2020 bis 13.09.2020

16. August - 10. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst, Prädikant Neumann

23. August - 11. Sonntag nach Trinitatis

08:30 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst, Prädikant Neumann

10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit Instrumentalmusik,
Prädikant Neumann

30. August - 12. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Lockwitz Kantentengottesdienst mit Kantorei,
Solist, Instrumentalisten, Prädikant
Neumann

6. September - 13. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Lockwitz Familiengottesdienst zum Schuljahres-
beginn, Pfrn. Hinze u. GD Sollfrank

13. September - 14. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Lockwitz Erntedankgottesdienst und Wahl zum neuen Kirchenvorstand, Pfrn. Hinze
 15:00 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst mit Taufe, Pfrn. Hinze

Besondere Veranstaltungen:

5. September

19:30 Uhr Lockwitz Konzert Kai-Uwe Jahn & Begleitung

6. September

16:00 Uhr Lockwitz Benefizkonzert der „Spiritual & Gospel Singers Dresden“

Die Gottesdienste in Röhrsdorf finden in der Kirche Röhrsdorf, Hauptstraße 12 statt.

Die Gottesdienste in Lockwitz finden bis Ende August in der Friedhofskapelle, Maxener Str. statt, da die Kirche innen saniert wird, und ab September wieder in der Schlosskirche.

Antje Hinze, Pfarrerin

Ev.-Luth. Pfarramt u. Friedhofsverwaltung

Tögelstr. 1, 01257 Dresden

Tel.: 0351 2840302

Fax: 0351 2720445

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

Unsere Gottesdienste

vom 16. August bis 13. September 2020

Abendmahlsfeiern finden nur nach Lockerung der Auflagen statt.

16. August - 10. Sonntag nach Trinitatis

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke
 Dohna: 10.30 Uhr Abendmahlgottesdienst, Pfr. i. R. Henke

23. August - 11. Sonntag nach Trinitatis

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfrn. Gustke

30. August - 12. Sonntag nach Trinitatis

Maxen: 10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen, Pfr. i. R. Henke

Dohna: 10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe, Pfrn. Gustke

6. September - 13. Sonntag nach Trinitatis

Dohna: 10.00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn
 14.00 Uhr Gottesdienst mit Einführung von Pfr. Dr. Reichenbach,

mit Kindergottesdienst, anschließend Kirchencafé

13. September - 14. Sonntag nach Trinitatis

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Erntedankfest mit Kindergottesdienst, Pfrn. Gustke, anschließend Kirchenvorstandswahl

Dohna: 9.30 Uhr Andacht, Bibelkreis Dohna

Öffnungszeiten und Bankverbindungen der Pfarrämter

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau

Rathausstr. 6, 01809 Heidenau
 Telefon/Fax: 03529 517864
 www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de
 (www.kirche-hdb.de)
 E-Mail: kg.heidenau@evlks.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 14.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindung: Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE 333 506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2661...

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde

Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal
 Tel./Fax: 035027 5325
 E-Mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de
 Öffnungszeiten: Mi: 11 - 18 Uhr
 Bankverbindung siehe Heidenau

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna

Pfarrstr. 1, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 517864
 www.kirche-hdb.de, E-Mail: kg.dohna@evlks.de
 Öffnungszeiten: montags, 9.00 - 12.00 Uhr
 dienstags 14.00 - 18.00 Uhr
 donnerstags, 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung siehe Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Maxen

Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal,
 E-Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com
 Telefon: 035206 21402, Fax: 035206 391414
 geöffnet: donnerstags, 16.00 - 18.00 Uhr,
 Bankverbindung: Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE 333 506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw.Zw.: RT 2635...

Gottesdienst Doppelpack zum Schuljahresbeginn

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau - Dohna - Burkhardswalde mit Schlosskirche Maxen

10.00 Uhr Familiengottesdienst & Segnung der Schulanfänger

ab 11.00 Uhr Zeit zu Hause... und gestärkt zum 2. Teil :)

14.00 Uhr Einführung Pfarrer Dr. Reichenbach
 Danach ist unser Kirchencafé geplant

Familiengottesdienst 10.00 Uhr
Hut ab! Kirche Dohna
Einführungsgottesdienst 14.00 Uhr

06.09.2020

www.kirche-hdb.de

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für Ihre Anzeige in der nächsten Ausgabe:

anzeigen.wittich.de

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr.6, 01809 Dohna

Gemeindeführer: Pastor Carsten Holey

Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Telefon/Fax 03529 510 312 / 502 446

E-Mail: info@eckstein-dohna.de

Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare

Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502 448

E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de - Termine nach Vereinbarung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:

Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

Royal Rangers (christliche Pfadfinder)-Kontakt und Information:

Petra Börner 01525 3884615, petravilla_g@yahoo.de

Stammtreffen der Royal Rangers:

Samstag, 29.08.2020, Stammtreffen auf der Burg Dohna

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderdienst

Dienstag

19.30 Uhr Hauskreise in Pirna, Heidenau und Dohna

Freitag

19.00 Uhr vierzehntägig Jugendhauskreis True Chance

— Anzeige(n) —

Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel

Stellvertretende Leiterin: Regina Werner

01809 Dohna, Georgstraße 2

Tel.: 03529 5636700; 0173 3976307

Fax: 03529 5296429

E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Sylvia Liebscher

OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636710, Fax: 03529 598441

E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde

OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636720, Fax: 03501 507641

E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de

www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Anke Großer

An der Bodlitz 9

01809 Dohna

Tel.: 0162 5669784

E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Jeanette Bartsch

OT Borthen

Lockwitzer Straße 10

01809 Dohna

Tel.: 0160 2413634

E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Kristin Höntsch

Sedlitzer Straße 2

01809 Heidenau

Tel.: 0176 22923743

E-Mail: hoentsch.kristin@web.de

Anne Kümmer

Carl-Strehle Straße 5A

01809 Dohna

Tel.: 0176 60395617

E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Claudia Weber

OT Borthen

01809 Dohna

Tel.: 0176 97915421

E-Mail: kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com



Wenn der Sommer kommt ...

Das Kindergartenjahr geht zu Ende, turbulente Zeiten liegen hinter uns. Viele packen ihre Koffer, weil der Urlaub ansteht. Wir wünschen allen eine wunderbare Sommerzeit, schöne Erlenbisse und gute Erholung. Unseren Schulanfängern wünschen wir einen guten Start in die Schule und viel Spaß am Lernen! Die Zuckertüte wird bis dahin hoffentlich am Zuckertütenbaum groß genug gewachsen sein...

Bleibt gesund und habt eine gute Zeit!

Die Kinder beobachten zurzeit sehr aufmerksam und interessiert, was nebenan auf der Baustelle in Gorknitz passiert. Staunend verfolgen sie das Baugeschehen mit all den Baggern, der Walze, dem Kipper Auto oder der Schieberaupe.

Der Spielplatz in Gorknitz hat auch neue tolle Geräte bekommen. Noch müssen die Fundamente austrocknen. Bald ist das Warten vorbei, bis die Kinder endlich wieder spielen dürfen und alles in Beschlag nehmen können.
Wir freuen uns auf ein neues spannendes Kindergarten Jahr mit unseren Zwergenburg Kindern, hoffentlich ohne Einschränkungen!

Das Zwergenburg Team

Unser Zuckertütenfest im Kinderhaus Bummi

Am 25.06.2020 war für die Vorschulkinder im Kinderhaus „Bummi“ ein aufregender Tag. Die Kinder hatten eine Einladung zum Zuckertütenfest erhalten, welches in diesem Jahr unter Corona-Bedingungen etwas anders stattfinden sollte.
Zur Begrüßung führten die Kinder der Fuchsgruppe den Regenbogenfarbentanz vor. Dann wartete bereits die Meerhexe im Garten auf alle Vorschüler. Nachdem die Vorschüler bei verschiedenen Sportspielen ihr Können bewiesen hatten, bekamen Sie von der Meerhexe ein erfrischendes Eis spendiert.
Nach der wohlverdienten Pause, gab es für die Vorschüler noch einige knifflige Aufgaben zu erfüllen, wie das Bewältigen eines Hindernisparcours und das Fischen von Schatzsteinen aus einem Pool.

Endlich waren alle Aufgaben geschafft und jedes Vorschulkind bekam seine Zuckertüte von der Meerhexe überreicht. Zum Abschluss gab es zur Stärkung leckere Bratwurst vom Grill.
Wir wünschen einen fröhlichen und spannenden Start in die Schulzeit.

Kinderhaus Bummi



Im Ferienprojekt Natur und Umwelt stellen wir uns der Problematik:



Was passiert mit dem Müll & wie können wir selbst Müll vermeiden?

Verpackungen nutzen wir zur kreativen Gestaltung im Sommeratelier.



Umweltdetektive spüren auf...

Kita „Am Fuchsbau“ Krebs



Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
 stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
 Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636770, Telefax: 03529 5971-917
 E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
 Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos
 Konrektorin: Kerstin Heidel
 Sekretariat: Doreen Rödel
 Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160
 E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
 Internet: www.os-dohna.de

Schulhausbau in Dohna 2021



Copyright: ALHO Holding GmbH

Foto: Martin Lässig

Der Platz in unserer Dohnaer Marie-Curie-Grund- und Oberschule ist eng, es werden immer mehr Schüler. In der Grundschule müssen sie aufgenommen werden, in der Oberschule besteht die Pflicht nur soweit, dass es eine mit öffentlichem Nahverkehr (in 45 min) erreichbare Schule geben muss.

Aus diesem Grund werden wir schnellstmöglich einen langlebigen Ergänzungsbau auf dem Schulgelände errichten. Der Fördermittelantrag wird in den nächsten Tagen gestellt: das neue Haus wird so groß, wie auf dem Schulcampus nur möglich. Der einzige vertretbare Ort ist der Wiesenbereich zwischen Laufbahn und Sportanlage. Dort wird ein 13,3 m breiter und 51,3 m langer, 2-geschossiger Bau errichtet. Das Mittel der Wahl ist hier ein sogenannter Modulbau, welches kein Containerbau ist. Ähnlich einem Fertigteilhaus, werden die einzelnen Elemente innerhalb weniger Tage aufgestellt. Die Beeinträchtigung des Unterrichts wird sehr klein gehalten.



Das Haus hat ein Flachdach, eigene Toiletten (auch barrierefrei), besteht aus 2 x 17, ca. 3 m langen, 11,3 m breiten, Modulen. Im Haus können 9 Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Beratungszimmer und einige Vorbereitungszimmer untergebracht werden. In allen Zimmern werden gute Voraussetzungen für digitales Lernen geschaffen. Die 9 Klassenzimmer sollen ab dem Schuljahr 2021/22 von der Oberschule genutzt werden, die im Gegenzug die 4 Klassenzimmer im Erdgeschoss des Hauptgebäudes an die Grundschule abgibt. Damit wird das ärgste Platzproblem beseitigt, aber es werden nicht alle Probleme gelöst. Die Grundschule kann zwar im Haupthaus dreißig arbeiten, wird aber weiter im Hort Räume benötigen. Die Oberschule wird in einzelnen Jahren 3 Klassen parallel aufnehmen können. Dauerhaft werden jedoch nicht alle Schüler, die an die Oberschule wollen, einen Platz finden. Ebenso bleibt der Engpass in der Mittagsversorgung bestehen, da die knapp 90 Plätze im Speiseraum dazu zwingen, in vielen Durchgängen zu essen. Spätestens in 10 Jahren wird sich zeigen, ob tatsächlich einmal eine 3zügige neue Grundschule in Dohna erforderlich ist. Bis dahin muss geklärt sein, dass am neuen Schulstandort die Stadt im Eigentum eines Baugrundstückes ist und dass dort Baurecht herrscht.

Dr. Ralf Müller
 Bürgermeister

Sporthalle Dohna!

Liebe Sportvereine, Sportler und Nutzer der Sporthalle der Marie-Curie-Schule Dohna, eine für uns alle ungewohnte Sportsaison ist fast vorüber und es steht die Verteilung der neuen Hallenzeiten an. **Bitte beantragen Sie die Sporthallenzeiten für die kommende Wintersaison 2020/2021 bis zum 04.09.2020.** Wir hoffen sehr, dass die kommende Saison wieder wie gewohnt verlaufen kann. Ansprechpartner ist Frau Doreen Rödel, Schulsachbearbeiterin und Sporthallenkoordinatorin der Oberschule Dohna. Die Anträge finden Sie im Internet unter: www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/einrichtungen/schulen/sporthalle/ Telefon: 03529-5636760, Telefax: 03529-520160 E-Mail: doreen.roedel@stadt-dohna.de

Marie Curie
 Grundschule Dohna

Elternabend
 zur Einschulung 2021 &
 zum Ablauf des Vorschuljahres

in der Aula der Marie-Curie-Schule
am: 02.09.2020
um: 19:00 Uhr

Marie Curie
 Grundschule Dohna

Schulanmeldung¹
 für das Schuljahr
 2021/2022

03.09.2020 (Donnerstag) 08.00 - 18.00 Uhr
04.09.2020 (Freitag) 08.00 - 16.00 Uhr

¹ Dohna mit seinen Ortsteilen:
 Borthen, Bosewitz, Burgstädtel, Gamig, Gorknitz, Krebs,
 Röhrsdorf, Sürßen, Tronitz

Hort

Leiterin: Grit Jachmann
 Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
 Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
 E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Museum

Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 5636 34; Fax: 03529 5636 934
 E-Mail: stadtmuseum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr
 Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Am **19.09.2020** findet das **erste Museumsfest** nach der Wiedereröffnung des Heimatmuseums statt. Mit dem Museums-mobil des Erich-Kästner-Museums Dresden, das von 13 bis 17 Uhr auf dem Markt ein buntes Programm für Jung und Alt gestaltet, den Rittern vom Domus Donin, die uns sogar bis Sonntag die Ehre geben und den Museumsfreunden vom Kulturverein Dohna soll dieser Samstag zu einem unvergesslichen Erlebnis für die ganze Familie werden. Natürlich wird auch für das leibliche Wohl gesorgt und die Besucher erwartet die ein oder andere Überraschung.

Wem das zu lange dauert, der kann auch gern in den Ferien unser reichhaltiges Angebot nutzen. Auf Anmeldung bieten wir jeden Donnerstag unsere Mimachangebote wie z. B. Handseilern an oder es kann die Burg Dohna einmal aus der eigenen Vorstellungskraft nachgebaut werden.

Bleibt schön neugierig! Wir freuen uns auf euch und Sie,

Ihr Museumsteam in Dohna.

Vereine



SV Chemie Dohna

Aufstieg in die Fußball - Landesklasse

Nach Abbruch der Saison 2019/2020 in der Kreisoberliga Sächsische Schweiz-Osterzgebirge per 13.03.2020 steht die erste Männermannschaft des SV Chemie Dohna e. V. als zu diesem Zeitpunkt Tabellenerster als Aufsteiger in die Landesklasse fest. Nach mehreren Jahren erfolglosen Kampf um den Aufstieg, bei dem wir oftmals nur knapp scheiterten, wollen wir die Chance nutzen, uns auch eine Klasse höher zu beweisen. Nach monatelanger Ungewissheit betreffs der Fortführung der Saison im Zuge der Corona-Krise, kommt der Aufstieg für uns zum Teil unverhofft und überraschend. Unsere Mannschaft hätte gern die noch ausstehenden 12 Punktspiele der Saison absolviert, um ihr Aufstiegsrecht auch sportlich zu erstreiten. Mit dem Aufstieg ist eine höhere finanzielle Belastung des Vereins für die 1. Männermannschaft Fußball verbunden. Als Mehrspartenverein wollen wir den Abteilungen außerhalb des Fußballs, aber auch unseren FB-Nachwuchs, die finanziellen Mittel auf gar keinen Fall kürzen. So besteht eine Finanzierungslücke. Aus diesem Grund bitten wir unsere Sponsoren und alle anderen Freunde unseres Vereins, den Verein beim Abenteuer Landesklasse zu unterstützen. Spenden Sie unserem Verein, was Ihnen möglich ist bzw. angemessen erscheint. Spendenbescheinigungen werden ab einem Betrag von 20 € ausgestellt.

Alle Spender werden die gesamte Saison per Aushang, in unseren Programmheften und per Aufruf vor den Heimspielen entsprechend gewürdigt.

Die Aktion ist vor geraumer Zeit bereits angelaufen. Zahlreiche Unterstützer leisteten bereits Ihren Beitrag. Vielen Dank dafür! Überweist die Spende bitte auf unser Vereinskonto bei der Volksbank Pirna eG unter Angabe von Vor- und Nachname sowie Eurer Anschrift oder zahlt sie in die Vereinskasse bei unserer Schatzmeisterin Romy Lange ein.

Die Bankverbindung lautet:

BIC : GENODEF1PR2 IBAN : DE58 8506 0000 1000 8737 72

Der Vorstand

0178 6974413 / 0172 3483728

Wir wünschen der Mannschaft um Trainer J. Horn einen guten Start und in der Saison viele erfolgreiche Spiele.

Auch unsere 2. Männermannschaft will, nach der völlig verkorksten Vorsaison, wieder voll angreifen und um den Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse kämpfen.

Die neue Saison soll am 5./6. September starten, eine Woche vorher findet die erste Pokalrunde im Landes-/Kreispokal statt.

Vorbereitungsspiele Herren

Sa.: 01.08. Bischofswerdaer SV (U 23) - SV Chemie Dohna 1.
15:00 Uhr
Sa.: 08.08. SV Chemie Dohna 1. - Radebeuler BC
11:00 Uhr
Sa.: 15.08. SV Chemie Dohna 1. - BSV Sebnitz
14:00 Uhr
Sa.: 19.08. LSV Gorknitz
19:00 Uhr.
LSV Gorknitz 1. - SV Chemie Dohna 1.

Landespokal (Ausscheidungsrunde)

Sa.: 22.08. SV Wesenitztal 1. - SV Chemie Dohna 1.
15:00 Uhr

Vorinformation zum Termin der Mitgliederversammlung 2020

Die ordentliche Mitgliederversammlung 2020 findet voraussichtlich am Donnerstag, dem 01.10.2020, um 20 Uhr im Vereinsheim Am Robisch 8a in Dohna statt.

In Abhängigkeit vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden staatlichen Verordnungen ist die Änderung des Veranstaltungsortes bis hin zu einer weiteren Verschiebung des Termins möglich.

Weitere Informationen sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen in der Septemberausgabe. Beachten Sie bitte auch die Informationen auf der Internetseite des Vereins.

Neugründung einer Abteilung Bogensport

Nach Beantragung im März 2020 wird per Vorstandsbeschluss die Neugründung einer Abteilung Bogensport zum 01.05.2020 bekannt gegeben. Der Sportbetrieb, vorerst ohne offizielle Wettkämpfe, findet auf dem Sportgelände des Vereins Am Robisch 8a in Dohna statt.

Für die Ausübung der Funktion als Abteilungsleiter hat sich unser Vereinsmitglied Sportfreund Daniel Kloß bereit erklärt. Interessenten melden sich bitte bei ihm unter der Tel.-Nr. 0152 01586315/E-Mail: danielcornell@web.de oder beim Vereinsvorsitzenden unter 0178 6974413.

— Anzeige(n) —



LSV Gorknitz 61 e. V.

Hallo Freunde des Sports, nun wieder ein paar Zeilen.

Das Spieljahr 2019/20 endete durch eine Einbahnsaison für uns mit einem 5. Tabellenplatz am 22.02. im Nachholespiel bei Traktor Reinhardtsdorf 1 : 1. Wie Sie, liebe Leser, sicherlich wissen, hat der sich weltweit verbreitete Virus (Corona) zur Absage vieler Veranstaltungen jeglicher Art sowie zum Ausfall von Arbeitsprozessen geführt. Auch der Fußball-„Amateur“-Sport! Nach langer Fußball-Abstinenz hat sich unsere 1. Männermannschaft am 04.07. in die Sommerpause verabschiedet. Vorher wurden noch einige Trainingseinheiten unter den gegebenen „Corona“-bedingten Auflagen absolviert. Beim höherklassigen VfL Pirna II gab es eine 3 : 2-Niederlage. Insiter sprachen und Presse schrieb auch von einem möglichen Unentschieden. Das sollte Hoffnung für den Herbst geben!

Trainingsbeginn bei den Männern ist am 03.08. in Dohna.

Geplante Vorbereitungsspiele

1. Mannschaft

Sa., 08.08. 14.00 Uhr SpG Lohmen/Wehlen – LSV I
 Sa., 15.08. 14.00 Uhr Goppeln I – LSV I (evtl. auch in Gorknitz)
 Mo., 17.08. – Trainingswoche mit Spiel
 Sa., 22.08.
 Mi., 19.08. 19.00 Uhr LSV I – Ch. Dohna I
 Änderungen noch möglich.

Voraussichtlicher Saisonstart 2020/21

29./30.08. Pokal-/Sa., 05.09. Punktspiel

Sachsens Fußball ändert den Modus

- Die Landesklasse spielt mit 16 Teams in je 4 Staffeln. Chemie Dohna als Aufsteiger ist dabei.
 - Die Kreisoberliga spielt mit 13 Teams (voraussichtlich). LSV Gorknitz ist dabei SV Wesenitztal II hat zurückgezogen.
- Die Reform wird in den Folgespieljahren weitere größere Veränderungen bringen. Die Regelung erfolgt über Ab- und Aufstieg.

Ja, was ist noch zu berichten

Reparaturarbeiten an der Heizung, professionelle Pflegearbeiten an der Rasenspielfläche, die Sicherstellung der Trainingsmöglichkeiten, die Suche nach Spielerverstärkung für die 1. und 2. Männermannschaft. Die „Zweite“ wird mit 15 Mannschaften in der 1. Kreisklasse spielen. Eine Herausforderung für uns, denn sie gilt auch als Sichtungskader. Eine „Ticketaktion“, die Jahreshauptversammlung und ein geduldiger Kampf um einen kleinen Kunstrasenplatz sowie weitere Erhaltungsmaßnahmen am Sportgelände.

Nun noch eine erfreuliche Nachricht

Nach 3 Jahren sind wir am Ziel. Ohne Fördermittel geht eben nichts. Die Dringlichkeit immer wieder im Stadtrat, mit viel Geduld, vorgetragen vom Präsident W. Mönch, hat sich ausgezahlt. Der Rasen-Bolzplatz zur Kunstrasenspielfläche an der ehemaligen Schule (heute Kindergarten) ist in Arbeit. Es geht emsig voran, denn im September soll er fertig werden. Er wird eine große Hilfe für die Trainingsarbeit im Nachwuchs, eventuell auch für Wettkämpfe. Auch der Männerbereich wird davon profitieren. Eine der schönsten kleinsten gepflegten Wettkampfstätte (Rasen) wird entlastet. Lieber W. Mönch, vielen Dank für dein unermüdliches Wirken für unseren Landspartverein. Ein großes Danke der Stadt Dohna für die jahrelange Unterstützung. Auch ein Danke allen Sponsoren sowie den Mitmachern der „Ticket-Aktion“.

Eine Aktion läuft weiter!

Altpapiersammlung am Samstag, dem 19.09., ab 9.00 Uhr
 Der LSV Gorknitz will aus dem Erlös der Sammlung Sport- und Trainingsartikel anschaffen. Sammeln Sie Tageszeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Werbeblätter usw., aber keine Papp!

Stellen Sie Ihr gesammeltes Altpapier am 19.09. einfach vor Ihr Grundstück, wir holen es im Laufe des Tages direkt bei Ihnen ab! Sie können es auch jederzeit im Vereinsheim des LSV Gorknitz abgeben!

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und bedanken uns im Voraus für Ihre Mithilfe.

Werte Mitbürger,

das Sammelgut, was wir anstreben, ist Ihr Eigentum und nur Sie bestimmen, wem Sie es überlassen.

In der Hoffnung auf ein baldiges Ende der „Corona-Pandemie“ auf ein Wiedersehen in Gorknitz.

Für den Vorstand
 J. Hamann

Ortschaft Röhrsdorf

Neues aus der Ortschaft Röhrsdorf

Es ist Sommer, das Wetter ist stabil schön und bringt ab und an mal etwas Erfrischung in Form von Regen. Klingt soweit ganz hübsch, aber die Erinnerung an das Frühjahr mit seinen Einschnitten bedingt durch die Corona-Pandemie steckt noch in den Köpfen. Die Eindrücke verblassen zwar langsam und viele von uns kehren zum Alltag zurück, einfach so.

Das Bild in unserer Ortschaft scheint auf den ersten Blick auch wie jeder Sommer der letzten Jahre. Die Erntehelfer spielen nach der Arbeit Fußball auf dem Röhrsdorfer Bolzplatz und nutzen dabei die neuen alten Tore vom ehemaligen Gorknitzer Kleinfeld. Dort werden diese nicht mehr gebraucht, denn diesen Sommer wird aus dem staubigen Spielfeld ein schicker neuer Kunstrasenplatz und der Spielplatz bekommt bei der Gelegenheit auch gleich ein paar neue Spielgeräte. So verändern sich unmerklich die Gesichter unserer Ortsteile, ohne das wir das wirklich wahrnehmen. Bei Gesprächen mit unseren älteren Bewohnern zu Jubiläen, wie Goldener Hochzeit oder runden Geburtstagen, kann man aber auch Einblicke in die Entwicklung unserer Ortsteile erhalten.

Dort wo wir heute moderne Straßen, Brücken und Ortsumgehungen haben, waren einfache Schotterwege noch vor 60 Jahren die einzigen Verbindungswege zwischen unseren Dörfern. Unsere heutigen Wanderwege nutzten die Schulkinder um zur Schule nach Gorknitz oder Röhrsdorf zu kommen und dort, wo heute wieder ein Schlosspark zur Erholung und Entspannung entsteht, drehten sie ihre Runden im Sportunterricht. Der Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf trägt diese und viele andere Informationen und Erinnerungen zusammen, hat diese in den Blättern zur Heimatgeschichte niedergeschrieben und wird diese auch im Bereich des neuzugestaltenden Eingangsbereichs des Schlossparkes auf Informationstafeln veröffentlichen. Neben diesen Stahlsteelen wird es dort auch ein paar Bänke zum Rasten als auch eine Wanderkarte für das ganze Stadtgebiet von Dohna geben. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an die Mitglieder des Heimatvereins und an das Dohnaer Stadtmuseum für die Unterstützung bei der Gestaltung unserer Ortsteile.

Gehen Sie mal wieder zu Fuß durch unsere Dörfer, schauen Sie sich um und erfahren Interessantes. Und sollten Sie etwas freie Zeit haben, engagieren Sie sich in unseren Vereinen. Einen schönen Sommer wünscht Ihnen der Ortschaftsrat.

Jens Werner
 Ortsvorsteher Röhrsdorf



Gesucht. Gefunden. Sportoutfit.

private Kleinanzeigen

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer
Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 0152 27097836
E-Mail: kita_schatzinsel@web.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Franziska Ermer
Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen
Tel.: 035206 392703
E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: S. Kopprasch
Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde
Tel.: 035027 5345
E-Mail: b-kita@web.de

Kindertagespflege

Ariane Ressel
Maxener Str. 1, 01809 Müglitztal, OT Maxen
Tel.: 035206 279720
E-Mail: kindertagespflege-maxen@gmx.de

Schule

Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura
Sekretariat: Frau Kathleen Herfurth
Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 035027 5451, Fax: 035027 62437
E-Mail: info@gs-muehlbach.de
Internet: www.gs-muehlbach.de

Vereine



Der SV Sachsen Müglitztal e. V. informiert

Der Vorstand des SV Sachsen Müglitztal wünscht allen Sportlern des Vereins, aber auch allen Lesern des Lokalanzeigers eine frohe und erholsame Urlaubszeit.

Allerdings möchten wir alle nochmals alle auf die Einhaltung der sächsischen Coronarichtlinien bei der Rückkehr aus dem Urlaub hinweisen.

Nach dem Spiel ist vor dem Spiel - und daran wollen wir doch alle unseren Spaß haben.

Im Monat August hat eine Sportfreundin aus der Abteilung Gymnastik ihren 80. Geburtstag. Der Vorstand des SV Sachsen Müglitztal gratuliert recht, recht herzlich und wünscht auch weiterhin Gesundheit und viel Spaß beim Sport treiben im Verein.

Auch in dieser Ausgabe des Lokalanzeigers möchten wir wieder den vielen freiwilligen Helfern danken, die in der letzten Zeit durch ihr Engagement und ihre Eigeninitiative dazu beigetragen haben, unser Objekt in sauberem Zustand zu erhalten.

Öffentlichkeitsarbeit
Jens Wieczorek

Kontakt und Information
- SV Sachsen Müglitztal
E-Mail: Sachsen-Mueglitztal@gmx.de
Internet: www.sv-mueglitztal.de

Wanderwege um Burkhardswalde Kanitzrichtungsweiser

Auf dem Kanitz wurde die Platte, die die Entfernung und die Höhe der in der Nähe sichtbaren Berge anzeigt, erneuert. Ein besonderer Dank geht hier an bergiplast in Berggießhübel, die uns hierbei stark unterstützt haben.



Hier folgt noch ein besonderer Hinweis, an alle Schrottsammler: die Platte wurde aus Aluminium gefertigt, das einen kaum nennbaren Materialwert besitzt. Momentan glänzt sie aber schön und hoffentlich auch noch lange an diesem Ort.

In diesem Zusammenhang mussten wir leider auch feststellen, dass einige Wanderwegweiser zerstört und gestohlen wurden. Der Heimatverein, die Gemeinde, die die neuen Wegweiser bezahlt hat, oder auch ich nehme Hinweise zum Verbleib dieser Wegweiser (s. Foto) gern entgegen. Einen angemessenen Finderlohn gibt es natürlich auch.



Eine weitere Zerstörung erfolgte durch einen Baum, der auf die Kanitzbrücke fiel und damit das Gelände komplett zerstörte. Das werden wir in den nächsten Wochen reparieren. Bis dahin ist die Brücke gesperrt.

Wigand Stransky
Wanderwegwart Burkhardswalde

— Anzeige(n) —

In Erinnerung an das Wirken des Künstlerpaares Robert und Clara Schumann in ihrer Dresdner Zeit – ein Gedenkweg

Das Künstlerpaar Robert und Clara Schumann lebte von Dezember 1844 bis August 1850 in Dresden. In diesem Zeitraum entstand rund ein Drittel des von Robert Schumann geschaffenen Gesamtwerkes, u. a. die 2. Sinfonie, die Oper „Genoveva“, die „Szenen aus Goethes Faust“, die Bühnenmusik zum dramatischen Gedicht „Manfred“ sowie Kammermusik, Chorwerke, zahlreiche Lieder und Klavierstücke. Das „Album für die Jugend“, dessen Autograph zum Bestand des Buchmuseums der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden gehört, ist ein Kleinod der Klavierliteratur. Das Klavierkonzert a-Moll, dessen 2. und 3. Satz Robert Schumann in Dresden vollendete, wurde von Clara Schumann im Konzertsaal des Hotel de Saxe am Neumarkt zur Uraufführung gebracht.

All diese Werke zeigen die Dresdner Zeit als äußerst fruchtbare Schaffensperiode im Leben des genialen Komponisten, Schriftstellers und Dirigenten. Die Einrichtung der Dresdner Abonnementskonzerte im Hotel de Saxe geht auf das Engagement des Künstlerpaares, gemeinsam mit Ferdinand Hiller, zurück. Matineen im Coselpalais, initiiert von Robert Schumann, belebten überdies die Pflege der Kammermusik. Mit der Übernahme der „Dresdner Liedertafel“ und der Gründung des „Vereins für Chorgesang“ verbindet sich besonders Robert Schumanns Wirken als Chordirigent und als Komponist bedeutender Chorwerke, was seiner Doppelbegabung als Schriftsteller und Musiker vollkommen gerecht wurde.

In Erinnerung an das Wirken Clara und Robert Schumanns soll Dresden auch als Schumann-Stadt stärker erkennbar und erlebbar werden. Entlang ihrer Lebens- und Wirkungsorte hat das Sächsische Vocalensemble e. V. einen **Robert-und-Clara-Schumann-Gedenkweg** in Dresden und Umgebung initiiert und angelegt (Palais Großer Garten, Coselpalais, Hotel de Saxe, Schloss Maxen, Kirche zu Kreischa, Schloss Weesenstein, Hirschbachmühle Glashütte, Schloss Pillnitz, Wieckhaus Loschwitz). Die vom Dresdner Maler, Grafiker und Architekten Einhart Grottegut künstlerisch gestalteten Medaillons weisen auf das entsprechende biografische Ereignis hin und ermöglichen so den Dresdnern und den Gästen der Stadt, den Spuren des Künstlerpaares „nachzugehen“. Seit 2010, dem 200. Geburtstag Robert Schumanns, widmen wir uns mit einem jährlichen Musikfest dem bedeutenden Erbe von Robert und Clara Schumann. Neben Konzerten, Ausstellungen und weiteren künstlerischen Formaten rund um den Geburtstag Schumanns am 8. Juni ist der Gedenkweg ein Segment unseres kulturellen Engagements.

Kurze Chronologie bisheriger Stationen des Robert-und-Clara-Schumann-Gedenkwegs:

Die Anbringung des **1. Medaillons** am Westportal des **Palais Großer Garten** wurde im Rahmen der Robert-Schumann-Ehrung 2012 am 10. Juni des Jahres mit der dortigen Darbietung von Schumanns großem Oratorium „Das Paradies und die Peri“ verbunden. Das Medaillon erinnert an die Uraufführung von „Fausts Verklärung“ aus den von Schumann komponierten „Szenen aus Goethes Faust“. Sie fand an selber Stelle im Rahmen der Gedenkfeiern zu Goethes 100. Geburtstag am 29. August 1849 unter Leitung des Komponisten statt; es sangen und musizierten damals die Dreyßigsche Singakademie, Schumanns Verein für Chorgesang sowie Solistinnen und Solisten der Sächsischen Hofoper und die Hofkapelle.

Am 9. April 2013 lud der Vorstand des Sächsischen Vocalensembles e.V. in den Festsaal des **Coselpalais Dresden** zu einer Feierstunde aus Anlass der Anbringung des **2. Medaillons**. Es verweist auf die von den beiden Schumanns, gemeinsam mit Ferdinand Hiller, initiierten „Musikalischen Matineen“ und Aufführungen des Vereins für Chorgesang in den Jahren 1846 bis 1850. Dieses von Robert Schumann gegründete Ensemble gab mehr als 20 Konzerte im Coselpalais und brachte seine neuesten Werke aus dem reichen Chorschaffen der Dresdner Jahre

zu Gehör. Die Matineen an diesem Ort dienten zudem der Begründung einer Kammermusikszene in Dresden. Sie eröffneten dem Komponisten auch die Möglichkeit, seine hier entstandenen kammermusikalischen Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das 3. Medaillon wurde im Rahmen einer „Musikalischen Landpartie“ der Robert-Schumann-Ehrung 2013 unter dem Titel „Wagner & Schumann“ am 15. Juni an einem weiteren authentischen Gedenkort platziert. **Schloss Maxen** war zugleich Refugium, Ort künstlerischer Inspiration sowie Begegnungsstätte mit Künstlern und Persönlichkeiten des Dresdner geistigen Lebens. Hier arbeitete der Komponist am „Liederalbum für die Jugend“ op. 79 (in Kreischa vollendet), an den „Sechs Fugen über den Namen BACH“, op. 60 und an kammermusikalischen Werken. Clara und Robert Schumann erlebten das gastliche Haus der Familie des Majors und Mäzens, Friedrich Anton Serre, im Kreise Gleichgesinnter, genossen die Natur mit ihren Kindern auf ausgedehnten Wanderungen und fanden während des Dresdner Maiaufstands 1849 Zuflucht auf dem Schloss.

Aus Anlass der Anbringung des **4. Medaillons** luden Sächsisches Vocalensemble e. V. und Steigenberger **Hotel de Saxe** Dresden zu einem festlichen Empfang am 30. März 2014 ein. Das Hotel war im 19. Jahrhundert ausgewiesenes Zentrum des Dresdner Musiklebens und Ort musikalischer Soiréen und Abonnementkonzerte. Mit der Medaillonanbringung wurde an die Uraufführung von Robert Schumanns Klavierkonzert a-Moll op. 54 mit Clara Schumann als Solistin erinnert. Unter Ferdinand Hillers Leitung fand das Konzert am 4. Dezember 1845 im Hotel de Saxe begeisterte Aufnahme. Prof. Peter Rösel, Schumann-Preisträger und ausgewiesener Interpret der Werke des Komponisten, übernahm in der Feierstunde den Solopart des ersten Satzes aus genanntem Klavierkonzert. Er wurde, ebenfalls am Klavier, begleitet von Prof. Christian Kluttig, Dirigent und emeritierter Professor an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

Zum Auftakt der Robert-Schumann-Ehrung 2015 „Reflexionen“ fand die Feierstunde aus Anlass der Anbringung des **5. Medaillons** in der Kirche zu **Kreischa** statt. Am Aufgang zur Kirche erinnert es an den Zufluchtsort der Schumanns während der revolutionären Ereignisse in Dresden vom 11. Mai bis 12. Juni 1849. In einem Brief an seinen Verleger Härtel schrieb Schumann am 20. Mai 1849: „Sonst befinden wir uns hier sehr wohl und heiter; es ist einer der lieblichsten Orte um Dresden; überall schöner Busch, muntere Quellen – und auch Forellen.“ Eine große Anzahl von Kompositionen entstand während dieser Zeit. Die Umgebung, die Jahreszeit und ein seelischer Aufschwung beflügelten Schumanns Schaffenskraft. Es entstanden etwa die Jagdlieder op. 137 – fünf Gesänge für vierstimmigen Männerchor und vier Hörner. Auch das in Dresden begonnene „Liederalbum für die Jugend“ op.79 wurde hier vollendet.

In Erinnerung an ausgedehnte Wanderungen der Schumanns von Maxen und Kreischa aus, wurde im Zusammenhang mit der Robert-Schumann-Ehrung 2016 **Schloss Weesenstein** in den Gedenkweg eingeschlossen. Gewidmet ist das **6. Medaillon** in Weesenstein Clara Schumann, die sich noch als Clara Wieck aus Leipzig am 6. Juli 1837 ins Gästebuch von Schloss Weesenstein eingetragen hat. Laut Tagebuch (Tagebuch Clara Wiecks Bd. 3, Standort D-Zsch, 4877,3-A3) verweilt Clara seit dem 28. Mai bei der Familie Serre in Maxen - Es ist das „Trennungsjahr“ von Robert - die beiden hatten sich seit Februar 1836 nicht mehr gesehen und Clara steht unter strenger Beobachtung Friedrich Wiecks, sie schreibt in dieser Zeit auch kaum Briefe, weshalb keine briefliche Erwähnung des Weesensteins-Aufenthalts aufzufinden ist.

Die Robert-Schumann-Ehrung 2017, welche sich der außergewöhnlichen Künstlerfreundschaft zwischen Robert Schumann und Felix Mendelssohn Bartholdy annahm, bettete die Anbringung des **7. Medaillons am Waldgasthof Hirschbachmühle** – Ort der Rast und Einkehr der Familie Schumann – am 10. Juni 2017 in ein aufschlussreiches Interview mit Kammerpräsident Prof. Peter Schreier, dem Schirmherrn unseres Musikfestes,

ein. Im akribisch geführten Haushaltbuch von Robert Schumann ist unter dem 22. Mai 1849 vermerkt, dass die Familie eine hübsche Partie nach der Hirschbachmühle gemacht habe. Dies alles für 19 Neugroschen. Das Medaillon erinnert an die überaus produktive Kreischeaer Zeit der Schumanns während ihres Aufenthaltes bis 12. Juni 1849 im „lieblichen Tal“ während der revolutionären Unruhen in Dresden.

Ein Wandelkonzert zu den Kirchen in Pillnitz und Hosterwitz – Abschluss der Robert-Schumann-Ehrung am 10. Juni 2018 – bildete den musikalischen Rahmen für die Enthüllung des **8. Medaillons am Wasserpalais von Schloss Pillnitz.**

Es nimmt Bezug auf einen zweitägigen Ausflug von Robert und Clara Schumann mit dem von Schumann gegründeten Chorgesangsverein. Im Haushaltbuch ist für den 20. und 21. August 1848 eine „hübsche Parthie nach Pillnitz“ vermerkt. Die so genannte „Parthie“ verband sich mit einem Ständchen für König Friedrich August II. in der königlichen Sommerresidenz. Das „höchst liebliche Schloss“ (R.S.) war mehrfach Ziel von Wanderungen mit der Familie und Künstlerfreunden.

Das diesjährige Musikfest unter dem Titel „Ein Fest für Clara“ ist der genialen Pianistin, bedeutenden Komponistin, Musikpädagogin, Herausgeberin und Nachlassverwalterin der Werke ihres

Mannes und achtfachen Mutter, Clara Schumann, aus Anlass ihres 200. Geburtstags gewidmet. Eine Komposition, eigens zu diesem Anlass, wurde Ludger Vollmer, einem der erfolgreichsten Komponisten der Gegenwart, übertragen. Die Uraufführung seiner Kantate CLARA! und weitere Werke der Romantik fand im Eröffnungskonzert des Elbhangfestes in der Loschwitzer Kirche begeisterte Aufnahme. Rund um die Enthüllung des **9. Medaillons am Wieck-Haus**, dem letzten Wohnsitz des Vaters der Pianistin, Friedrich Wieck, wurde 14. September zum „Fest für Clara“ geladen. Der Text auf dem Medaillon nimmt eine Tagebucheintragung Clara Schumanns nach dem Tod ihres Vaters vom Oktober 1873 auf. Er zeigt die tiefe Verbundenheit der reifen Clara mit ihm und lässt den Gedanken der Versöhnung durchscheinen.

Kurze Beschreibung Medaillons:

Größe: 22,5 zu 15 cm

Bronze patiniert = Grundtafel

rostfreier Stahl = Schrifttafel

Schrift gelasert

Randwulstverschlingung mit den Anfangsbuchstaben C(lara) / R(ober) / S(chumann)

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen



Warnung der Bevölkerung – Bundesweiter Warntag 2020 am 10.09.2020 um 11:00 Uhr

Ähnlich der bisher im Oktober durchgeführten Überprüfung der Warneinrichtungen wird es auch am bundesweiten Warntag notwendig sein, das Funktionieren der Sirenen zu kontrollieren und eine entsprechende Rückmeldung an uns zu geben.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.warntag2020.de.



Bild 1 - Hochwasser 2002 an der Müglitz - Verklausung an einer Eisenbahnbrücke

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Dohna,

nach den letzten zwei trockenen Jahren müssen wir als Sachbearbeiter des Bereiches Gewässerschutz leider feststellen, dass die Hochwasser aus den Jahren 2002, 2010 und 2013 mit den weitreichenden Schäden, von welchen die Stadt Dohna und ihre Ortsteile in unterschiedlicher Intensität betroffen waren, scheinbar immer mehr in Vergessenheit geraten. Die richtige Pflege und Nutzung des Gewässerrandstreifens der Müglitz und ihrer Nebenflüsse unterstützt den Hochwasserschutz, deshalb möchten wir Ihnen diese Thematik näher darlegen.

Im Folgenden einige Beispiele für eine falsche Gestaltung und Nutzung der Ufer der Bäche und Flüsse, welche nicht nur Gefahren darstellen, sondern bei einem Starkregen die Gefahren und Schäden potenzieren.



Bild 2

Im **Bild 2** sieht man Ausspülungen nach einem Starkregenereignis. Häufig versuchen private Grundstücksbesitzer die entstanden Uferabbrüche mit ungeeigneten Materialien rückgängig zu machen.

Dazu kommt, dass wie in **Bild 3** zu sehen, Rasen- und Baumschnitt an Ufern der Gewässer, meist nicht einmal auf dem eigenen Grundstück, abgelagert werden, ohne zu bedenken, dass bei stärkerem Abflussereignis, gerade diese mitgerissen werden und die langfaserigen Materialien dann häufig zu Verstopfungen an Zäunen, Rechen und Rohrdurchlässen führen (siehe **Bild 4**,



Bild 3

Quelle: Wintermann). Das Gewässer sucht sich dadurch seinen eigenen Weg und führt in dem neuen Bachbett dann zum Abtrag von Mutterboden und zu weiteren Schäden.

Die **Bilder 5 und 6** (naturnaher Ausbau Milkwitzer Wasser, Quelle IB Langenbach) zeigen die fachgerechte Gestaltung eines Bachbetts. Hierbei wurde eine Steinschüttung verwendet, welche der Kraft des Wassers widersteht. Wenn zwischen die Steine dann noch Weidenstecklinge gesetzt werden, bildet sich durch die Durchwurzelung des gesamten Bachbettes ein Gewässergrund aus, der auch Abflüssen



Bild 4



Bild 5 – Naturnahes Ufer mit Steinschüttung und Weidenstecklinge

aus Starkregenereignissen standhält. Aus diesem Grund sollten stets standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Insbesondere Weiden (**Bild 7**) und Schwarzerlen (**Bild 8**) wachsen mit ihren Wurzeln auch unter das Wasser und schützen so vor Ausspülungen.



Bild 6 – Uferbefestigung nach Austrieb



Bild 7

Im Gegensatz dazu sind z.B. Fichten als sogenannte Flachwurzler vollkommen ungeeignet. Nach länger anhaltenden Regenereignissen haben diese Bäume in dem durchweichten Boden keine Standfestigkeit mehr und werden somit schon ein Opfer von kleineren Windböen.

Durch die Kombination von Strauchgruppen und Einzelbäumen und bei regelmäßiger Pflege derselben gibt es auch nur geringe Einschränkungen der Nutzung des Grundstückes. Durch die abschnittsweise Pflege der Ufervegetation ist auch für die Tierwelt ausreichender Rückzugsraum vorhanden.

Ein gelungenes Beispiel für die Ausbildung eines Gewässerrandstreifens ist das der Briesse im Ortsteil Röhrsdorf (**Bild 9**).



Bild 8

Die landwirtschaftliche Nutzung endet 10 m vor dem Gewässer. Daran schließt sich der Gewässerrandstreifen mit Strauch- und Baumgruppen.



Bild 9

Der Bachlauf ist durch die immer dichter werdende Bepflanzung vor Sonneneinstrahlung geschützt und somit wird die Verdunstung des Wassers sowie die übermäßige Bildung von Algen- und Wasserpflanzen unterdrückt.

Ein anderes Phänomen findet man am Uferbereich der Müglitz. Je länger wir von höheren Wasserständen der Müglitz verschont bleiben, umso stärker beginnt die „Okkupation“ des Gewässerbetts.



Bild 10

Bild 10 zeigt einen Gewässerabschnitt der Müglitz. Nach dem Hochwasser 2002 befanden sich in diesem Bereich zwei Treppen, die auf Grund ihrer flachen Bauweise der Strömung widerstanden haben. Mittlerweile gibt es in diesem ca. 150 m langen Gewässerabschnitt neun (!) Treppen zum Teil mit Geländern, der unterschiedlichsten Bauweise und Baumaterialien. Allerlei Inventar ist zu finden (**Bild 11 und 12**) - Wassertanks, Blumenbeete, Pflanzbehälter, Tische, Stühle. Interessant auch eine Wasserpumpe zur Entnahme von Wasser, was laut dem Sächsischen Wassergesetz dem Verbot unterliegt.

Dies alles führt uns zum **Bild 1** aus dem Jahre 2002 nach dem Auguthochwasser. Insbesondere in den elbenahen Städten Heidenau und Dohna geht das Bewusstsein verloren, dass die Müglitz ein Gebirgsfluss ist, welcher in kürzester Zeit auf Grund der Wassermenge in Verbindung mit der Fließgeschwindigkeit eine äußerst zerstörerische Wirkung entfaltet. Jedes Bauteil oder Schwemmgut erhöht den Wasserspiegel und die Zerstörungskraft, die das Gewässer bei Hochwasser ohnehin schon hat. Wir möchten mit diesem Beitrag die Anwohner der Bäche und Flüsse für das Thema sensibilisieren und dazu auffordern, im Fall von unzulässigen Einbauten diese zurückzubauen, das Sächsische Wassergesetz einzuhalten, sowie die Unterhaltungspflichtigen der Gewässerrandstreifen bitten, die richtige Pflege der Gewässerrandstreifen durchzuführen, denn dies alles sind wichtige Bestandteile des Hochwasserschutzes.

Weiterführende Information zu Gewässern und Gewässerrandstreifen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle e.V., Landesverband Sachsen/Thüringen unter www.dwa-st.de und auf den Informationsseiten des Freistaates Sachsen unter www.umwelt.sachsen.de.

Jan Thiemer
Sachbearbeiter Gewässerschutz



Bild 11



Bild 12



Für das Schuljahr 2020/21 besteht die Möglichkeit, sofort Unterricht in folgenden Fächern zu erhalten

- in Pirna: Blockflöte, Saxophon, Klarinette, Kontrabass, Tanz, Jazzgesang, Instrumentenkarussell sowie Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung
- in Bad Schandau: Violine, Blockflöte, Klarinette, Trompete, Tanz, Klavier
- in Sebnitz: Saxophon, Klarinette, Posaune, Tenorhorn, Althorn, Trompete, Schlagzeug sowie Musikalische Früherziehung
- in Stolpen: Gitarre, Trompete, Schlagzeug, Tanz sowie Musikalische Früherziehung

Bei allen weiteren Unterrichtswünschen sind kurze Wartezeiten einzuplanen.

Anmeldungen bitte unter

www.musikschule-saechsische-schweiz.de

musikschule.pirna@t-online.de

oder im Sekretariat (03501 710980)

Stabübergabe bei der Firma SPS Schiekel in Dohna



Der bisherige Prokurist Uwe Sippach aus Moritzburg übernimmt zum 1. Juli 2020 die operative Geschäftsführung

Foto: SPS Schiekel

Eine Ära endet im Juli bei einem der international erfolgreichsten Produktionsunternehmen in der Region. Dr.-Ing. Peter Schiekel (66), der 1992 gemeinsam mit seinem Bruder Gert den renommierten Edelstahlverarbeiter SPS Schiekel Präzisionsysteme GmbH gegründet hatte, reicht zum 1. Juli nach über 27 Jahren an der Firmenspitze das Steuerruder in jüngere Hände weiter. Als neuer Geschäftsführer zeichnet dann der bisherige Prokurist Uwe Sippach für das operative Geschäft in der Firmenzentrale in Dohna verantwortlich.

Seit April 2018 ist er bei der Firma SPS Schiekel beschäftigt, wo er schnell zum engeren Leitungszirkel aufgerückt war. Zuvor arbeitete Uwe Sippach über 20 Jahre in anderen Unternehmen in verantwortlicher Funktion, rund die Hälfte davon bereits als Produktions- und Betriebsleiter.

Firmengründer Dr.-Ing. Peter Schiekel zieht sich mit dem 1. Juli zwar aus dem operativen Tagesgeschäft zurück. Er bleibt aber weiterhin geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens, das 145 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus zehn Ländern beschäftigt und mit seinen hochpräzisen Spezialprodukten auch die Luft- und Raumfahrt sowie u.a. Firmen in den Bereichen Medizintechnik und Chemieanlagenbau beliefert.



20-jähriges Dienstjubiläum für KSB-Geschäftsführer Dietmar Wagner



Foto: Stephan Klingbeil (KSB)

Seit 20 Jahren ist Dietmar Wagner Geschäftsführer des Kreissportbundes. Im Juli 2000 begann er beim KSB in Pirna. Als einer von 26 Bewerbern für den Posten hatte der in Schneeberg geborene Pirnaer das Verbandspräsidium am meisten mit seinen Ideen überzeugt. So wurde er Nachfolger vom – inzwischen verstorbenen – Klaus Rechenbach. Dieser hatte von 1990 bis 2000 als Geschäftsführer den Kreissportbund Pirna und danach den Kreissportbund Pirna-Sächsische Schweiz geleitet.

Unter der Führung von Dietmar Wagner entwickelte sich der KSB immer weiter. Nach der Fusion mit dem Kreissportbund des ehemaligen Weißeritzkreises im Jahr 2008 stieg die Zahl der Mitglieder ebenfalls stetig. Mit aktuell mehr als 43.100 Mitgliedern ist der KSB weiterhin die größte Bürgerorganisation im Landkreis. Der Kreissportbund unterstützt zahlreiche Vereine, Einrichtungen und Partner in der Region bei ihrer Arbeit sowie bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

In den vergangenen 20 Jahren hat der KSB aber auch selbst mehrere Veranstaltungen ins Leben gerufen oder sie erweitert. Dazu zählen zum Beispiel die Vorschulkindersportfeste in Dippoldiswalde, Freital, Pirna und Sebnitz mit mittlerweile mehr als 1.000 Teilnehmern, das Gartenstraßenfest oder auch die Sport- und Vereinsmeilen an den Elbwiesen beim Stadtfest in Pirna beziehungsweise beim Freitaler Windbergfest.

Auch die von Dietmar Wagner mit angeschobene Sponsorenallianz von Bob-Rekordweltmeister Francesco Friedrich (Foto, links) sowie die des inzwischen zurückgetretenen Vize-Olympiasiegers im Viererbob Nico Walther trugen maßgeblich zu den großen Erfolgen der beiden Oberbärenburger Spitzensportler bei.

Zum 20-jährigen Jubiläum in diesem Juli überraschte nicht nur Francesco Friedrich mit einem Blumenstrauß und Glückwünschen den sehr engagierten KSB-Geschäftsführer, der immer unterwegs ist für den Sport in der Region. Auch viele andere Gratulanten aus Sport, Politik und Wirtschaft bedankten ganz herzlich sich bei ihm, vor allem per E-Mail, Sprach- und Videobotschaften. Zum Jubiläum blickte das KSB-Team schließlich gemeinsam mit Dietmar Wagner auf die vergangenen zwei Jahrzehnte zurück – von der Anfangszeit in den Räumen des Kreissportbundes in der Breiten Straße in Pirna über die prägenden Hochwasser 2002 und 2013 sowie die vielen gelungenen Veranstaltungen bis hin zur Gegenwart und ihren neuen Herausforderungen.

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Der Kreissportbund wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



Zum internationalen Tag des Ehrenamtes: auch 2020 - Ehrung Jugendlicher im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Seit 2005 ehrt der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. jedes Jahr ehrenamtlich tätige Jugendlichen im Rahmen einer Ehrenamts gala. Auch 2020 soll dies nicht anders sein. Besonders in einer solch krisenhaften Zeit soll all jenen Jugendlichen DANKE gesagt werden, die sich unaufhaltsam für ihre Mitmenschen einsetzen.

Wie jedes Jahr findet diese Ehrung am 5. Dezember, dem internationalen Tag des Ehrenamtes statt. Für diese besondere Ehrung können Jugendliche und Jugendgruppen nominiert werden, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich für andere Menschen, für die Arbeit in Vereinen oder das Gemeinwesen engagieren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nominiert und vorgeschlagen werden können die Jugendlichen für diese Ehrung durch Vereine, Vorstände, Initiativen, Schulen, aber auch Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Die erforderlichen Nominierungen können ab sofort eingereicht werden. Das Nominierungsblatt mit allen wichtigen Hinweisen steht unter www.jugend-ring.de zum Download bereit und kann per Mail an info@jugend-ring.de gesendet oder ausgedruckt per Post an den Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Hohe Straße 1, 01796 Pirna geschickt werden.

ACHTUNG: Der Einsendeschluss ist dieses Jahr bereits am 15.9. Der Jugendring SOE e. V. freut sich auf zahlreiche Nominierungen und darauf, die vielen Gesichter des Ehrenamtes am 5. Dezember 2020 begrüßen zu dürfen.

Bei Interesse und für nähere Informationen melden Sie sich bitte beim Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. unter 03501 781647, per E-Mail: info@jugend-ring.de



5. Dezember
Internationaler
Tag des Ehrenamtes

www.jugend-ring.de oder im Internet: www.jugend-ring.de

Veranstaltungen

Absage Dohnaer Sportpokal

Liebe Läuferinnen und Läufer,
liebe Freundinnen und Freunde des Dohnaer Sportpokals,
sehr geehrte Sponsoren,
seit März diesen Jahres haben wir die Entwicklung der Corona-Virus-Infektion in der Bevölkerung und die daraus folgenden Auswirkungen auf das tägliche Leben verfolgt. Dabei ist der Sport natürlich in den Hintergrund gerückt, da es galt, eine Ausbreitung dieses gefährlichen Virus zu verhindern. In Dohna wurde dieses Ziel, mit nur einer geringen Anzahl von Erkrankten, erreicht. Mit der Stabilisierung und Lockerung der Gesamtsituation habe wir uns Gedanken gemacht, wie wir mit der Dohnaer Sportpokalwertung im Jahr 2020 verfahren. 3 Veranstaltungen (Adventslauf, Neujahrslauf, Sächsische Meisterschaften im Mensch ärgere Dich nicht) konnten durchgeführt werden. 3 Veranstaltungen (Citylauf Heidenau, Wilschlauf, Blütenfestlauf) wurden ersatzlos abgesagt. Der Müglitztal (Paar) Lauf stattfinden. Ob und wie der Paarschwimmen durchgeführt werden ist derzeit noch offen. Auf keinen Fall wird der Pokal mit dem der letzten Jahre vergleichbar sein. Viele Sportler verzichten immer noch auf Starts, um das gesundheitliche Risiko klein zu halten.

Schweren Herzens haben wir uns entschieden, dass es 2020 keine Dohnaer Sportpokalwertung und somit keine Dohnaer Sportpokalsieger geben wird. Dieser Entschluss ist uns nicht leichtgefallen. Mehrere Varianten wurden geprüft. Dabei wären die Chancengleichheit und der Charakter einer Vielseitigkeitswett-kampfsreihe nicht mehr gegeben.

Wie geht es weiter?

Wir freuen uns, dass die Vereine MSV Meusegast e. V. mit dem Weesensteiner Bergsprint und ABC Zentrum Berlin e. V. mit dem Müglitztal (Paar) Lauf neue Wettkampfformen präsentieren, die derzeit auf Grund der Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen möglich sind. Das ist ein kleiner Schritt zurück in die Normalität des Laufsportes. Diese und kommende Veranstaltungen werden wir als Stadt Dohna und Organisator der Vielseitigkeitswett-kampfsreihe tatkräftig unterstützen.

Jedoch muss es dabei immer unser Ziel sein, das die Gesundheit der Sportler, Helfer und weiterer Beteiligten und insbesondere auch von Dritten, an die das Virus weiter übertragen werden könnte, an erster Stelle stehen.

Wir hoffen, dass die zahlreichen Laufbegeisterten, die an den Veranstaltungen der Vielseitigkeitswett-kampfsreihe Dohnaer Sportpokal regelmäßig teilnehmen und sich auf einen spannenden Verlauf beim Kampf um die begehrte Sandsteinsäulen sowie vorderen Platzierungen gefreut haben, unsere Entscheidung verstehen. Schon jetzt packen wir die Planung für die Sportpokalserie 2021 an, damit wir im nächsten Jahr wieder gemeinsam mit Euch laufend Gutes tun können. Bleibt gesund und passt auf Euch auf.

Mit sportlichen Grüßen

Dr. Ralf Müller

Bürgermeister der Stadt Dohna

Der Jugendtreff Dohna meldet sich zurück!

Auch der Jugendtreff in Dohna war von den Corona-Maßnahmen betroffen. „Leider konnten wir lange Zeit nicht öffnen, doch nun wollen wir wieder Veranstaltungen anbieten. Selbstverständlich beachten wir dafür die geltenden Vorschriften“, so Sabrina Repp, eine der Initiatorinnen des Jugendraumes.

Unser erster Anlauf eines Open-Air-Kinos musste leider abgesagt werden, darum versuchen wir es ein weiteres Mal.

Das Kino soll **am 29.08.2020 um 19 Uhr im Pfarrgarten der evangelischen Kirchgemeinde Dohna** stattfinden. Welcher Film gezeigt wird, stimmen aktuell noch die Jugendlichen ab. Die Entscheidung darüber geben sie auf ihren Social-Media-Kanälen und auf Plakaten bekannt.

Alle Jugendlichen in Dohna und der Umgebung sind dazu herzlich eingeladen.

Falls Interesse zur Mitwirkung bei der Veranstaltung oder dem Jugendraum insgesamt besteht, kann sich gern per Instagram ([jugendtreff.dohna](https://www.instagram.com/jugendtreff.dohna)) oder E-Mail (info@jugendclub-dohna.de) gemeldet werden. Sie freuen sich über jede helfende Hand.



Seminar „Nutzen, Anlage und Pflege von Feldhecken“

Umweltbildungsprogramm

Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V.



Datum: **20.08.2020**

Dauer: **16:00 - 19:30 Uhr**

Treffpunkt: **Bushaltestelle 01768 Luchau, an der Dorfstraße Luchau.**

Referenten: Kerstin Heyne, Richard Wittig- Lenk (Jagdverband Weißeritzkreis e.V.)

Preis: Da diese Veranstaltung gefördert wird, ist sie kostenfrei.

Anmeldung: Aufgrund begrenzter Plätze ist eine Anmeldung ist notwendig.

Was sind Feldhecken? Welchen Nutzen haben sie? Wie werden sie angelegt und gepflegt? Und welche Auswirkungen hat eine solche Hecke auf das ganze Ökosystem? Ein besonderes Augenmerk legen wir in dem praxisnahen Seminar auch auf die Tiere und Pflanzen unserer Region, die dort leben. Wie können wir deren Artenvielfalt erhalten? Richard Wittig-Lenk, vom Jagdverband Weißeritzkreis e.V., wird auf Ansprüche und Nutzen dieser Heckenbewohner eingehen. Wir werden uns an zwei verschiedenen Stellen verschieden alte, gepflegte bzw. noch nicht gepflegte Hecken ansehen. Anschließend informiert Kerstin Heyne, vom Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V., über die Fördermöglichkeiten von Pflege sowie Neuanlage von Feldhecken.

Kontakt Umweltbildungsbüro:

Katja Schreiber

Landschaftspflegeverband

Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V.

Alte Straße 13

01744 Dippoldiswalde, OT Ulberndorf

E-Mail: bildung@lpv-osterzgebirge.de

Tel.: 03504 629665



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Naturkundliche Führung ins wildromantische Müglitztal

Mit seiner immensen Ausdehnung vom Erzgebirgskamm bis in das Elbtal ist das Müglitztal und seine Nebentäler landschaftlich sehr facettenreich. Verschiedene Laubwaldgesellschaften, schroffe Felsen, weite Talauen, zu großen Teilen naturnah ausgeprägte Fließgewässer, Vorkommen gefährdeter Pflanzen und Tiere und ein attraktives Netz an Wanderwegen, großartige Naturerlebnisse erwarten auf Wanderfreunde. Das Müglitztal gehört als so genanntes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet zum europaweiten Schutzgebietssystem „Natura 2000“. Der **Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. lädt Sie zu einer ganz besonderen Wanderung in das reizvolle Tal nahe Bärenstein, ein.**

Vom Bahnhof Bärenstein führt uns unser Weg entlang der Müglitztalstraße zum Ortsteil Bärenklau. Danach folgen wir dem Schilfbachtal vorbei an vielgestaltigen Waldbeständen, botanisch interessanten Wiesen und einigen Teichen bis zum Milchschaafhof Bärenstein. Nach einer kurzen Pause geht es weiter in das Bielatal zur Biotoppflegebasis der Grünen Liga Osterzgebirge e. V. und des Fördervereines für die Natur des Osterzgebirges e. V. Auch hier wird pausiert und es werden interessante Fakten zum Erhalt und zur Bewahrung der einzigartigen Natur und Landschaft im Osterzgebirge weitergegeben. Anschließend wandern wir zum Bahnhof Bärenstein zurück.

Begleiten Sie uns und erfahren Sie mehr über diesen vielfältigen Naturort.

Datum: Sonntag, 30. August 2020

Zeit: 10:00 Uhr - ca. 15:00 Uhr

Dauer: ca. 5 h, ein früherer Ausstieg ist nach 1h und nach ca. 2,5 h möglich

Treffpunkt: Bahnhof Bärenstein (Müglitztalstraße, 01773 Altenberg, OT Bärenstein)

Führung: Grüne Liga Osterzgebirge e. V.

Bitte planen Sie Ihre Verpflegung aus dem Rucksack ein. Im Milchschaafhof werfen wir einen Blick in den Hofladen und in der Biotoppflegebasis erwartet Sie ein gemütliches Kaffeetrinken. Sie erreichen den Bahnhof mit dem ÖPNV. Parkplätze stehen in beschränkter Zahl zur Verfügung. Die Führung ist kostenfrei.

Bitte melden Sie sich per E-Mail:

thume@lpv-osterzgebirge.de oder telefonisch unter 03504 629667 an.

Mit Ihrer Teilnahme erkennen Sie die zu diesem Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln der Corona-Schutzverordnung und unser Hygienekonzept an, über das wir zu Beginn informieren. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist freiwillig.

